Gemeinde Hirrlingen

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 022.32

Datum: 12.07.2021

SITZUNGSVORLAGE

TOP 3: Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	20.07.2021	3	Bekanntgabe

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.06.2021 wurde folgender Beschluss gefasst:

Dem Stundungsantrag eines Gewerbetreibenden für die Gewerbesteuer 2016 und 2019 wird entsprochen.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Amt: Kämmerei / Bü

Aktenzeichen: 658.41

Tagesordnungspunkt:

TOP 4: Parkplatz Eichenberghalle
Festlegung der Ausführungsplanung

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntnisnahme	Status
Gemeinderat	20.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:
Gemeinderatssitzung am 20.04.2021 – nichtöffentlich

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat nimmt die vorläufige Kostenberechnung vom 06.07.2021 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat legt die endgültige Ausführung des Parkplatzes fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der festgelegten Ausführung eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vergabe an den günstigsten Bieter zu tätigen.

Einer möglichen überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):
Im Haushaltsplan für das Jahr 2021 sind für die Sanierung/Neugestaltung des Parkplatzes bei der Eichenberghalle (ohne Festplatz/Verkehrsübungsplatz) Haushaltsmittel in Höhe von 150.000 Euro veranschlagt.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 20.04.2021 einen Planungsauftrag an das Büro Gfrörer aus Empfingen vergeben.

Der Gemeinderat hat hierbei den Umfang dahingehend festgelegt, dass eine grundlegende Sanierung der gesamten Parkfläche mit Beibehaltung des bestehenden Geländes vorgenommen wird.

Das Büro Gfrörer hat auf dieser Grundlage eine Gestaltungsmöglichkeit ausgearbeitet und eine Kostenberechnung mit rd. 170.000 € incl. Nebenkosten aufgestellt.

Bei der Ausführung der Sanierung sind noch folgende Punkte durch den Gemeinderat festzulegen:

a) Wiedereinbau des vorhandenes Pflasters oder Austausch neues Pflaster
Bei der aktuellen Kostenberechnung ist der Wiedereinbau des vorhandenen Pflasterbelags vorgesehen. Dabei wird jedoch unterstellt, dass ein Teil des Pflasters (150 m²) nicht mehr verwendet werden kann und neues Ersatzpflaster geliefert werden muss.

Alternativ wäre der Einbau eines komplett neuen Pflasters (8 cm stark).

Dies würden **Mehrkosten** in Höhe von ca. **12.750 €** ergeben.

b) Einfassung Granitbordsteine oder Betonkantenstein (Rabatte)
Derzeit ist die Einfassung der Stellplätze mit Rabatten vorgesehen. Möglich wäre eine Einfassung mit Natursteinpflaster. Der Unterschied liegt einmal in der Optik und zum anderen ist Natursteinpflaster robuster und damit weniger schadensanfällig, sollten Fahrzeuge über diese fahren.

Die **Mehrkosten** liegen hier bei rd. **2.700 €.**

c) Asphalttrag- mit Asphaltdeckschicht oder Asphalttragdeckschicht
Die aktuelle Planung sieht eine Asphalttragschicht, 0/32, 8 cm mit einer Asphaltdeckschicht 0/11, 4 cm, vor.

Denkbar wäre auch eine Asphaltdecktragschicht mit 10 cm Stärke einzubauen. Eine Asphalttragdeckschicht ist eine Kombination aus Asphalttrag- und Asphaltdeckschicht. Sie kommt in der Hauptsache im Feld- und Radwegebau zum Einsatz.

Der Unterschied zu einer Kombi-Tragschicht liegt darin, dass sie gröber ist und von der Optik nicht so schön ist.

Die **Minderkosten** für eine Asphalttragdeckschicht liegen bei rd. **2.200 €.**

Derzeit wird die Halle coronabedingt bedingt genutzt und damit ist der Parkplatz weniger ausgelastet. Eine Ausweichung auf den Festplatz ist zudem möglich.

Aus diesem Grund ist es aus Sicht der Verwaltung letztendlich sinnvoll, dass die Maßnahme noch im Jahr 2021 zur Umsetzung kommt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Ausschreibung zeitnah vorzunehmen und die Verwaltung zu ermächtigen, die Vergabe an den günstigsten Bieter zu tätigen.

Herr Fechner vom Büro Gfrörer wird an der Sitzung teilnehmen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Anlagen
Entwurf-Lageplan (öffentlich)
Kostenberechnung (nicht-öffentlich)

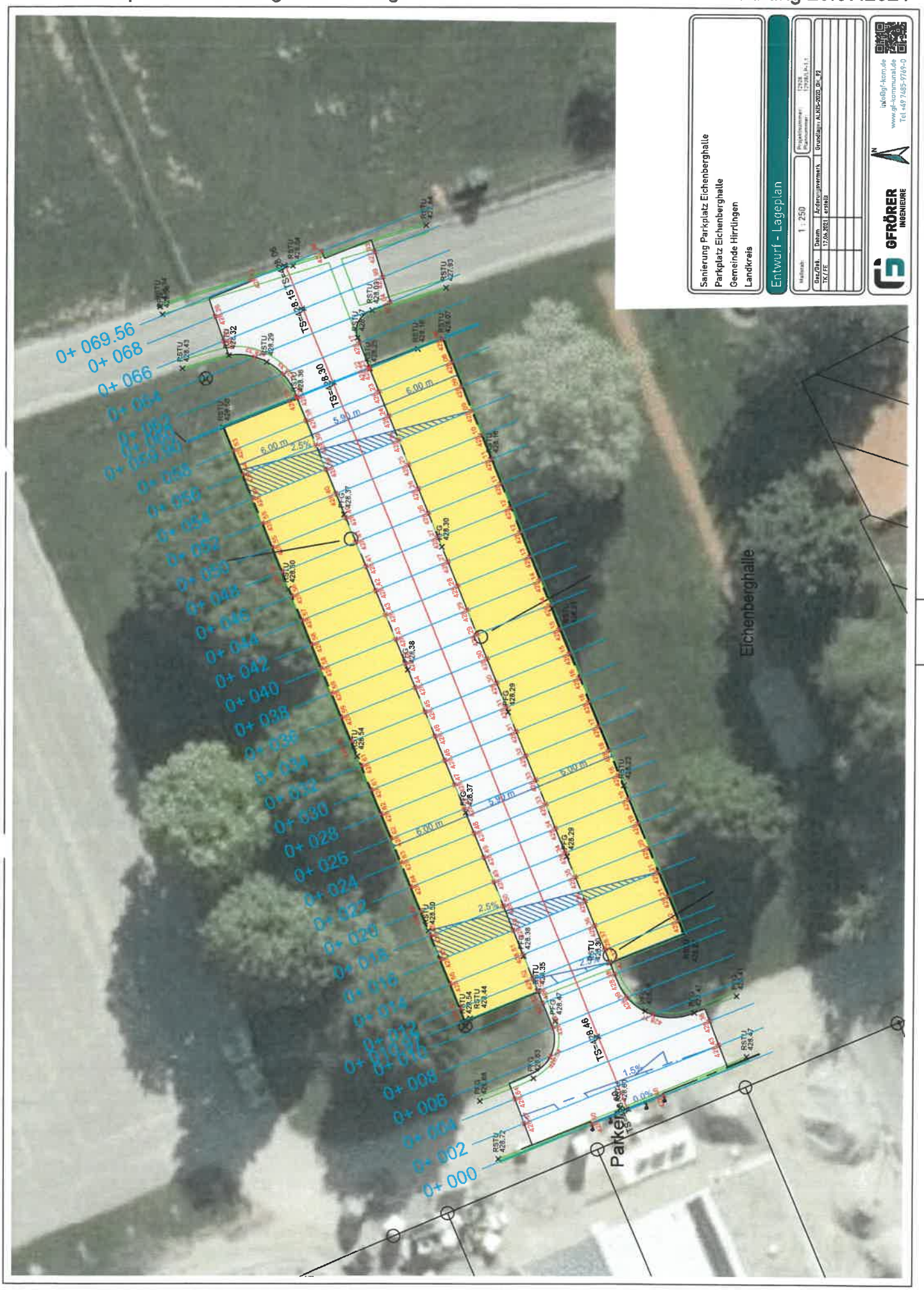
Sanierung Parkplatz Eichenberghalle
Parkplatz Eichenberghalle
Gemeinde Hirrlingen
Landkreis
Entwurf - Lageplan
Maßstab: 1 : 250
Gez./Geä. Datum Änderungsvermerk Grundlage: ALKIS-0202, Dr. #2
TK/FE 17.06.2021 erstellt
GFRÖRER INGENIEURE
info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de
Tel +49 7485-9769-0
Eichenberghalle
Parkplatz
0+ 069.56
0+ 068
0+ 066
0+ 064
0+ 062
0+ 060
0+ 059.001
0+ 058
0+ 056
0+ 054
0+ 052
0+ 050
0+ 048
0+ 046
0+ 044
0+ 042
0+ 040
0+ 038
0+ 036
0+ 034
0+ 032
0+ 030
0+ 028
0+ 026
0+ 024
0+ 022
0+ 020
0+ 018
0+ 016
0+ 014
0+ 012
0+ 010.97
0+ 010
0+ 008
0+ 006
0+ 004
0+ 002
0+ 000
TS=428.15
TS=428.30
TS=428.46
6.00 m
5.90 m
2.5%
1.5%
0.0%

Sitzungsvorlage

Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Amt: Hauptamt / Br

Aktenzeichen: 211.08

Tagesordnungspunkt:

TOP 5: Organistation der Kernzeitbetreuung an der Grundschule Hirrlingen ab dem Schujahr 2021/2022-Bericht und Festlegung der Gebühren

---

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntnisnahme	Status
Gemeinderat	20.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

20.04.2021 Vorberatung und Sachstandsbericht
18.05.2021 Beschlussfassung zur Zusammenarbeit mit dem Diasporahaus
22.06.2021 Information Diasporahaus und Diskussion Elternbeiträge

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt einen Beitrag für die Schulkindbetreuung in Höhe von 1,35 Euro/Betreuungsstunde.

2. Es wird nachfolgende Gebührenstaffelung/Familienrabattierung angewandt:

1 Kind im gemeinsamen Haushalt	100%	des Beitrages
2 Kinder im gemeinsamen Haushalt	75%	des Beitrages
3 und mehr Kinder im gemeinsamen Haushalt	50%	des Beitrages

3. Die Schulkindbetreuung soll mit dem bisher angewandten Betriebszeitmodell weitergeführt werden.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.06.2021die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Diasporahaus Bietenhausen e.V. beschlossen. Demnach soll ab dem Schuljahr 2021/2022 die Durchführung der Kernzeitbetreuung an der Grundschule Hirrlingen mit einem grundlegenden Stellenanteil von 0,2 für die Leitung und 0,65 Stellenanteilen für weitere Kräfte (Freiwilligendienst/Übungsleiter/Nichtfachkräfte) umgesetzt werden. Die vertragliche Grundlage soll zunächst auf zwei Schuljahre mit Verlängerungsoption und Evaluation im Lauf des Schuljahres 2022/2023 sowie einer Deckelung der Personalkosten auf maximal 35.000 €/Jahr abgeschlossen werden.

Folgender Beschlussvorschlag wurde auf die folgende Sitzung des Gremiums vertagt:

Bei der Gestaltung der Elternbeiträge soll als Richtwert ein Betrag von 1,35 €/Zeitstunde Betreuung unter entsprechender Anwendung der Regeln zur sozialen Staffelung von Kindergartengebühren in der Gemeinde Hirrlingen zu Grunde gelegt werden. Ferner soll eine tageweise Buchung der Betreuung für jeweils ein Schulhalbjahr ermöglicht werden.

1. Umfrage zur Bedarfsermittlung

Um eine Grundlage für die Kalkulation der Elternbeiträge zu erhalten wurde von der Verwaltung eine Umfrage bei den Eltern der derzeitigen und mit dem Schuljahr 2021/2022 zukünftigen Grundschüler durchgeführt.

Die Umfrage erfolgte mit folgenden Parametern:

- Angabe des Betreuungsbedarfs unter Weiterführung der aktuellen Betreuungszeiten
- Anmeldung verschiedener Betreuungsabschnitte während der allgemeinen Betreuungszeiten
- Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie
- Teilnahme am Mensaessen

1.1. Ergebnis der Umfrage

Rückmeldungen: 37 Kinder

Meldungen zu den verschiedenen Betreuungszeiten:

Montag	07:30-8:30	13
	12:00-13:00	13
Dienstag	07:30-08:15	10
	12:15_13:30	28
	15:15-16:30	3
Mittwoch	07:30-08:15	13
	12:15_13:30	20
	15:15-16:30	5

Donnerstag	07:30-08:15	13
	12:15_13:30	29
	15:15-16:30	6
Freitag	7:30-8:30	13
	12:00-13:00	14

Familien mit Kindern im gemeinsamen Haushalt

Kinder je Familie	Kinder	Betreuungsstunden gesamt / Woche
1 Kind	7	47
2 Kinder	22	107
3 Kinder	6	32,25
5 Kinder	2	7,5

Erkenntnisse aus der Umfrage:

- Die Mittagsbetreuung wird mit bis zu 29 Kindern am stärksten nachgefragt. Hier soll die Betreuung in zwei Gruppen erfolgen.
- Die Frühbetreuung (max. 13 Kinder) kann mit einer Gruppe durchgeführt werden.
- Die Spätbetreuung wird mit max. 6 Kindern schwach nachgefragt
- In der Summe wurden 193,75 Std. (60 Min.) Betreuungszeit ermittelt.
- Das Mensaessen wird abhängig von der Betreuungszeit von rund 70 % der Kinder genutzt (26 Kinder).

2. Ermittlung der Elternbeiträge

Auf Grundlage der Umfrage wurde die in Anlage 1 dargestellte Ermittlung der Gesamtbeiträge (Beiträge/Jahr) erstellt.

Der Gemeinderat und die Verwaltung sehen eine Rabattierung anhand einer Gebührenstaffelung, die sich an der Zahl der Kinder, die in einer Hausgemeinschaft leben wie auch der Gebührenhöhe je Betreuungsstunde orientiert.

Die in der Anlage 1 aufgeführten monatlichen Beiträge dienen ausschließlich der Kalkulation zur der Ermittlung der Jahresbeiträge. Die Festsetzung der jeweiligen Betreuungsbeiträge je Kind ergibt sich aus der Anzahl der Betreuungsstunden/Monat multipliziert mit der Gebühr/Stunde. In der Anlage 1 sind hier vier Berechnungsmodelle dargestellt, die sich durch die Betreuungsgebühr je Stunde unterscheiden (1,35 €, 1,20 €, 1,10 € und 1,00 €).

3. Ermittlung des Abmangels in Euro

Diasporahaus	Landeszuschuss	Beitrag je Betreuungstd.	Einnahmen Beiträge	Kosten der Gemeinde
35.000	3.501	1,35	9.517,20	21.982
35.000	3.501	1,20	8.474,40	23.047
35.000	3.501	1,10	7.639,80	23.859
35.000	3.501	1,00	7.062,00	24.437

Mit der dargestellten Beitragskalkulation ist die Beitragshöhe für die Eltern nachvollziehbar. Mit einer *durchschnittlichen Betreuungszeit von rd. 21 Std. im Monat* betragen die Monatsbeiträge je nach Beitrag/Std. 21 Euro bis 28 Euro/Monat. Somit kann von einer sozial angemessen Beitragsanpassung ausgegangen werden.

In der Sitzung wird von einer Vertretung des Diasporahaus Bietenhausen e.V. zum Sachstand bezüglich der inhaltlichen Konzeption und der Personalgewinnung berichtet..

Das beigefügte Papier des Diasporahauses gibt eine Übersicht zu den Konzeptbausteinen der Schulkindbetreuung in Hirrlingen.

Anlagen: Anlage 1 - Ermittlung der Elternbeiträge

Anlage 1

Ermittlung rabattierte Beiträge - Kinder in der Hausgemeinschaft unter 18 Jahre

Kinder	Anmeldungen	Stunden		Gebühr		Beitrag/Monat		Beiträge/Jahr
1	7	47	100%	**1,35 €**	253,80 €	36,26 €		
2	22	107	75%	1,00 €	428,00 €	19,45 €		
3 und mehr	8	39,75	50%	0,70 €	111,30 €	13,91 €	793,10 €	**9.517,20 €**

Kinder	Anmeldungen	Stunden		Gebühr		Beitrag/Monat		Beiträge/Jahr
1	7	47	100%	**1,20 €**	225,60 €	32,23 €		
2	22	107	75%	0,90 €	385,20 €	17,51 €		
3 und mehr	8	39,75	50%	0,60 €	95,40 €	11,93 €	706,20 €	**8.474,40 €**

Kinder	Anmeldungen	Stunden		Gebühr		Beitrag/Monat		Beiträge/Jahr
1	7	47	100%	**1,10 €**	206,80 €	29,54 €		
2	22	107	75%	0,80 €	342,40 €	15,56 €		
3 und mehr	8	39,75	50%	0,55 €	87,45 €	10,93 €	636,65 €	**7.639,80 €**

Kinder	Anmeldungen	Stunden		Gebühr		Beitrag/Monat		Beiträge/Jahr
1	7	47	100%	**1,00 €**	188,00 €	26,86 €		
2	22	107	75%	0,75 €	321,00 €	14,59 €		
3 und mehr	8	39,75	50%	0,50 €	79,50 €	9,94 €	588,50 €	**7.062,00 €**

Konzeptbausteine KZB Hirrlingen

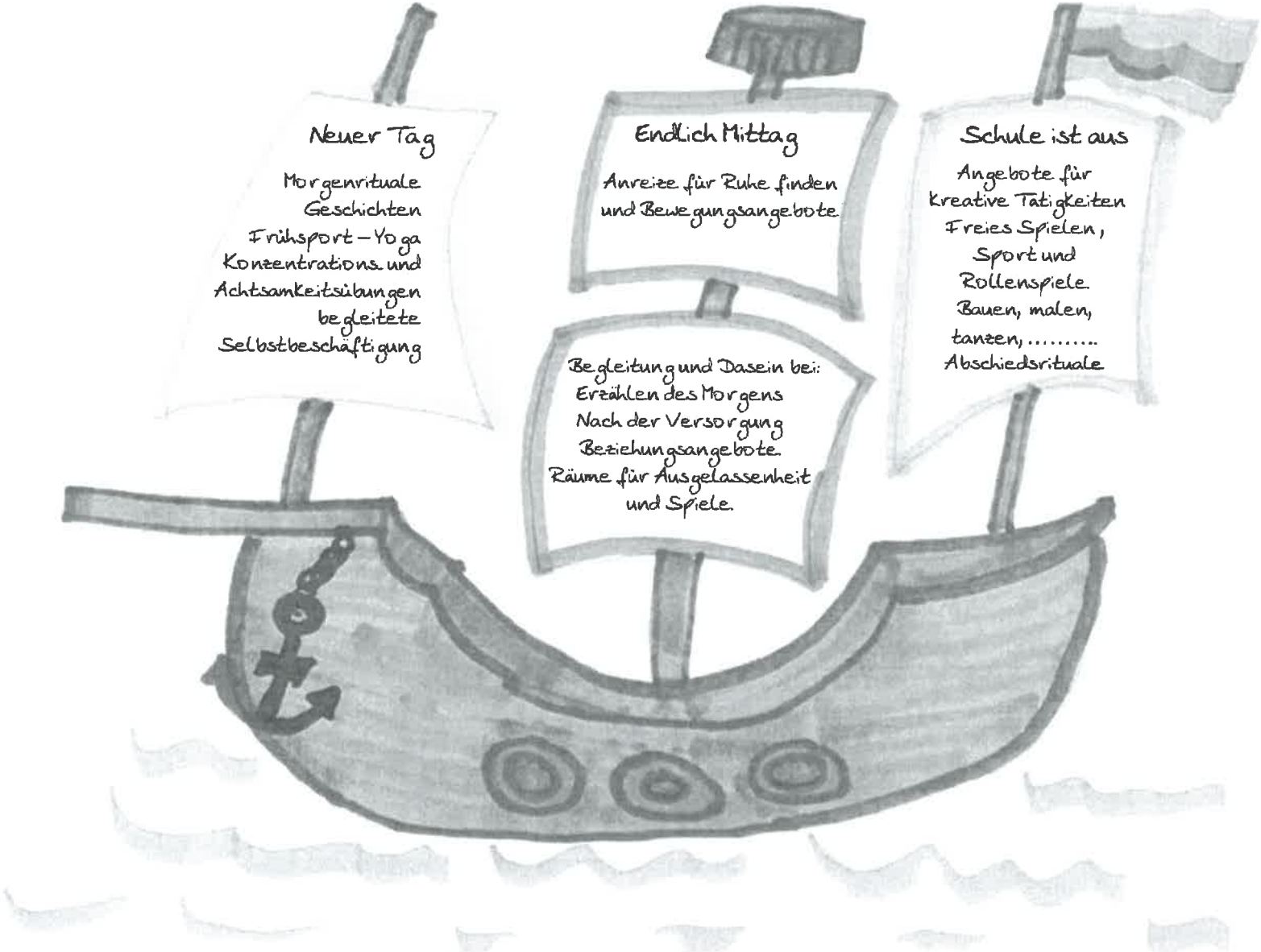

Sitzungsvorlage

Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Amt: Kämmerei / Bü

Aktenzeichen: 211.21

Tagesordnungspunkt:

TOP 6: Schulmensa
Nachrüstung einer Klimaanlage

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntnisnahme	Status
Gemeinderat	20.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat stimmt dem Einbau einer Klimaanlage in der Mensa wie dargestellt zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung einzuholen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergabe an den günstigsten Bieter zu vergeben.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):
Die Schulmensa in Hirrlingen wurde im November 2015 in Betrieb genommen und versorgt täglich in 2 Schichten ca. 85 Kinder mit warmem Mittagessen. Die Arbeiten zur Vorbereitung beginnen um 11 Uhr.

Das Gebäude ist mit einer großen Glasfront ausgestattet, welche nur über eine innenliegende Beschattung verfügt. Durch die Wärmeeinstrahlung um die Mittagszeit, den Wärmestrom der Personen sowie der Küchengeräte wird die Raumluft in den Sommermonaten stark aufgeheizt und die Luftfeuchtigkeit ist relativ hoch.

Sowohl seitens der Schulleitung als auch von Bediensteten der Essensausgabe wird die entstehende Lufttemperatur als unerträglich empfunden. An Sommertagen werden Raumtemperaturen von über 30°C erreicht. Der Wunsch nach einer Verbesserung der Verhältnisse ist daher nachvollziehbar.

Das Gebäude wurde daher mit Architekt Schillinger begangen und die technischen Möglichkeiten geprüft.

Durch den Einbau einer kältemittelbeaufschlagten Raumklimaanlage kann die Raumluft im Sommer gekühlt und gleichzeitig entfeuchtet werden. Damit erhöht sich der Komfort und das Wohlbefinden von Schülerinnen und Schülern und Personal deutlich, was zur notwendigen Erholung bzw. dem effizienten Arbeiten beiträgt.

Bei der Deckenkonstruktion handelt es sich um eine durchgehende Konstruktion aus Deckensegeln. Die bereits vorhandene Luftauslässe der Raumlüftung, Deckenlampen und Oberlichter machen eine weitere Anordnung von versenkten

Klimadeckengeräten in optischer und technischer Hinsicht sinnvoll.

Um den Raum effektiv zu kühlen, werden 3 Deckeneinbaugeräte (diese Geräte befinden sich im abgehängten Deckenzwischenraum) zur Kühlung mittig im Raum in einer Linie eingebaut. Das 1. Gerät hängt über der Aufwärmküche, das 2. Gerät im mittigen Raum und das 3. Gerät ganz hinten in der Nähe der Außenwand.

Das erforderliche Außengerät wird neben der Lüftungsanlage neben dem Gehweg aufgebaut.

Die Konzeption wurde mit Fachplaner Herrn Ing. Wörner vom Büro ITV aus Reutlingen besprochen und ebenfalls positiv bewertet.

Die Ausführungen sollen noch in den Sommerferien zum Schulbeginn Mitte September durchgeführt werden.

Die Verwaltung sollte daher ermächtigt werden, eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen und die Vergabe an den günstigsten Bieter zu tätigen.

Im Haushaltsplan 2021 sind für den Einbau einer Klimaanlage 50.000 € eingestellt. Nach Einschätzung des Architekten sind diese Mittel hierfür ausreichend.

Sitzungsvorlage

Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Amt: Bürgermeister / Wi

Aktenzeichen: 131.00; 131.01

Tagesordnungspunkt:

TOP 7: Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntnisnahme	Status
Gemeinderat	18.05.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Hirrlingen (Feuerwehrsatzung) wird zugestimmt und die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung vom 13.05.2014 beschlossen.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Die aktuelle Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Hirrlingen (Feuerwehrsatzung) wurde am 13.05.2014 beschlossen (vgl. Anlage).

Zwischenzeitlich wurde insbesondere aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie eine Änderung der Feuerwehrsatzung im Hinblick auf die Durchführung von Hauptversammlungen, Wahlen und Ausschusssitzungen empfohlen. Dazu liegen der Gemeindeverwaltung Muster des Gemeindetages Baden-Württemberg und des Landesfeuerwehrverbands Baden-Württemberg vor.

Die Durchführung von Hauptversammlungen, Wahlen und Ausschusssitzungen soll dadurch unter bestimmten Voraussetzungen verschoben werden können sowie auch unter Verwendung digitaler Formate, bzw. von Formaten unter Abwesenden möglich sein.

Der Feuerwehrausschuss hat die nachfolgend aufgeführten Satzungsänderungen in seiner Sitzung am 15.03.2021 beraten und einstimmig zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat empfohlen.

1.) § 15 Hauptversammlung (bzw. § 14 Abs. 9 Feuerwehrausschuss)

Für Hauptversammlungen kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, wie z.B. im Fall einer Pandemielage und damit verbundenen behördlich verfügten Kontaktbeschränkungen vom Grundsatz der Präsenzveranstaltung abgewichen

werden. Die Hauptversammlung kann in diesem Fall auf einen zeitnahen Termin – jedoch maximal bis zu einem Jahr – verschoben werden (§ 15 Abs. 6 a)) oder in digitaler Form abgehalten werden (§ 15 Abs. 6 b).

In Abweichung zur Mustersatzung soll die Entscheidung zur Durchführung der Hauptversammlung direkt dem Feuerwehrausschuss übertragen werden und nicht dem Bürgermeister in Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss obliegen, da dies den bisher üblichen Vorgehensweisen in der Feuerwehr Hirrlingen entspricht. Im Gegenzug wird eine unverzügliche Unterrichtspflicht des Bürgermeisters durch den Kommandanten in den Satzungstext aufgenommen.

In gleicher Weise soll auch die Möglichkeit zur Durchführung von Feuerwehrausschusssitzungen (§ 14 Feuerwehrsatzung) geregelt werden, weshalb dem § 14 ein Absatz 9 neu hinzugefügt wird, der auf die Regelungen in § 15 Abs. 6 verweist.

2.) § 16 Wahlen

Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, enthält § 16 Abs. 7 die Regelungen für alternative Formate zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen. Aufgrund der hohen Anforderungen, die an unter Abwesenden stattfindende Wahlen zu stellen sind und da in diesen Fällen gegebenenfalls eine logistische Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung erforderlich wäre, wird die Entscheidung über die Form der Wahl beim Bürgermeister belassen.

Durch die Aufnahme dieser Satzungsänderungen bleibt die Feuerwehr Hirrlingen in der aktuellen Situation und in künftigen vergleichbaren Fällen handlungsfähig. Sofern Präsenzveranstaltungen möglich sind, werden diese durchgeführt; wenn dies nicht möglich ist, bestehen somit alternative Möglichkeiten.

Die Verwaltung empfiehlt, die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung vom 13.05.2014 zu beschließen.

Anlage:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Hirrlingen (Feuerwehrsatzung) vom 13.05.2014

Gemeinde Hirrlingen

Landkreis Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Hirrlingen (Feuerwehrsatzung) vom 13.05.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS.2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs.1 Satz 1 und Abs.4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 18.05.2021 folgende Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Hirrlingen (Feuerwehrsatzung) vom 13.05.2014 beschlossen:

Artikel 1:

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Hirrlingen (Feuerwehrsatzung) vom 13.05.2014 wird wie folgt geändert:

§ 14 Feuerwehrausschuss

(9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 15 Abs. 6 sowie § 15 Abs. 4 Satz 1 Alternative 2 entsprechend.

Die Entscheidung über die Durchführung in digitaler Form trifft der Kommandant. Fristen sind dabei nicht zu beachten.

§ 15 Hauptversammlung

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Feuerwehrausschuss, ob

a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Der Bürgermeister ist durch den Kommandanten unverzüglich über den Beschluss zu unterrichten.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere bei Naturkatstrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Abs. 6 Buchstabe b) durchgeführt werden sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz un dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Abs. 7.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen bei der Altersabteilung gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hirrlingen, den xx.xx.2021

Christoph Wild

Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sitzungsvorlage

Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Amt: Bürgermeister / Wi

Aktenzeichen: 131.10

Tagesordnungspunkt:

TOP 8: Feuerwehrbedarfsplan Hirrlingen - Zwischenbericht

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntnisnahme	Status
Gemeinderat	18.05.2021	Information	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Im Jahr 2017 wurde erstmals ein Feuerwehrbedarfsplan für die Freiwillige Feuerwehr Hirrlingen erstellt.

Der Feuerwehrbedarfsplan soll die Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer für einen geordneten Lösch- und Rettungseinsatz erforderlichen leistungsfähigen Gemeindefeuerwehr bilden.

Der Feuerwehrbedarfsplan dient der Verwaltung und dem Gemeinderat aber nicht nur als Planungsgrundlage, sondern sichert die Gemeinde auch bei künftigen Einsatzfällen und Schadensereignissen vor negativen rechtlichen Folgen ab.

Bei der Beantragung von Zuwendungen für Beschaffungen und Baumaßnahmen wird vom Land (bzw. Regierungspräsidium oder Landratsamt) jeweils die Erforderlichkeit der Maßnahme geprüft. Diese fachtechnische Bewertung der zu fördernden Beschaffung oder Baumaßnahme wird durch das Vorliegen eines aktuellen Feuerwehrbedarfsplanes ganz erheblich erleichtert und wird in der Verwaltungspraxis bei der Zuschussgewährung vorausgesetzt.

Nach 4 Jahren und der unmittelbar bevorstehenden Inbetriebnahme des HLF 20 als zentrale Beschaffungsmaßnahme soll ein Zwischenbericht über den Vollzug des Feuerwehrbedarfsplans gegeben werden, da neben den Neubeschaffungen auch in vielen anderen Bereichen des Bedarfsplans (z.B. Personalentwicklung und taktische Konzepte) in den letzten Jahren viel erreicht wurde.

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Hirrlingen, Herr Markus Hofelich, wird

in der Sitzung einen ausführlichen Zwischenbericht abgeben.

Anlagen

Präsentation „Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplans“

Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplans

Zwischenbericht

Feuerwehrbedarfsplan

- Notwendigkeit
- Jede Gemeinde hat auf Ihre Kosten eine den örtlichen
- Verhältnissen entsprechende, leistungsfähige
- Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Feuerwehrbedarfsplan 2017 – Handlungsfelder

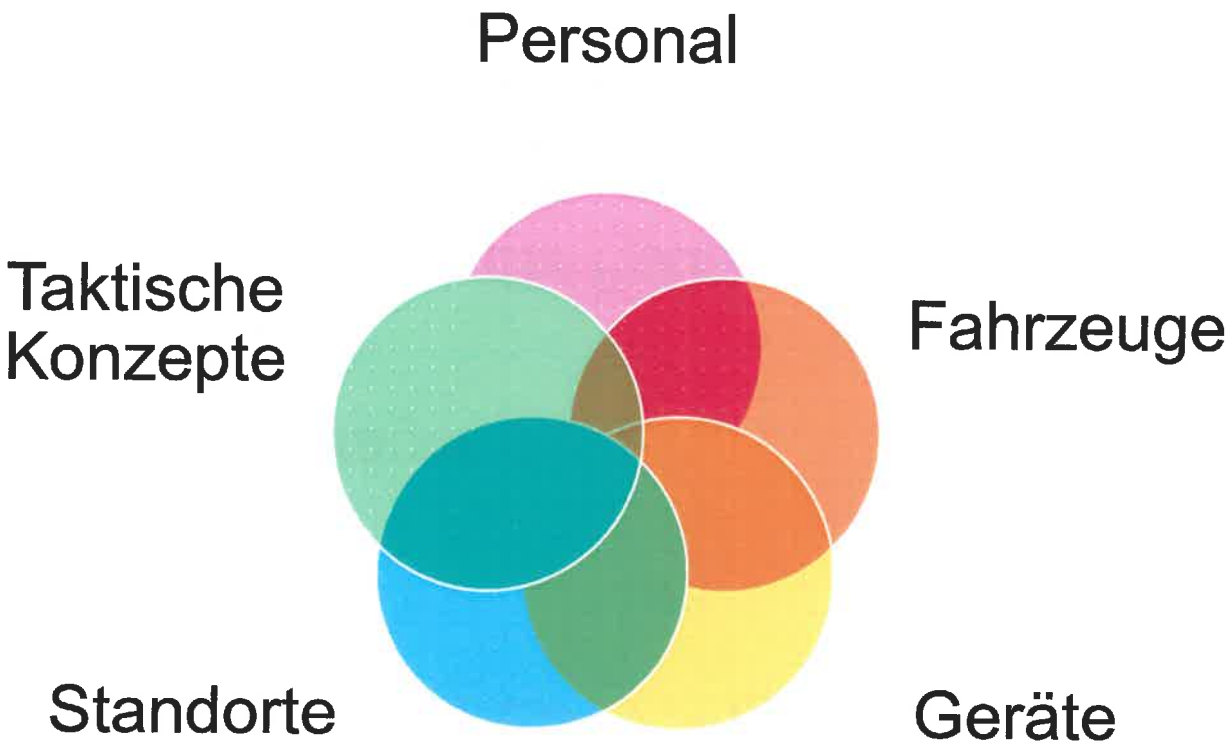

Feuerwehrbedarfsplan 2017 - Personalmaßnahmen

- Führungspersonal
- Atemschutzgeräteträger
- Gastausrücker
- Gemeindemitarbeiter in der Feuerwehr
- Führerschein Klasse C

Feuerwehrbedarfsplan 2017 - Fahrzeugkonzept

Ist-Zustand	Beschluss
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, Baujahr 1993	Hilfeleistungs- und Löschgruppen-fahrzeug HLF 20
Mannschaftstransportwagen MTW, Baujahr 2000	Mannschaftstransportwagen MTW
Tragkraftspritzenanhänger TSA, Baujahr 2004	Gerätewagen Logistik GW-L

Feuerwehrbedarfsplan 2017 - Geräteausstattung

Gerät	Status
Wärmebildkamera	Erledigt
Leichte Einsatzjacke	Erledigt
Handwerkzeug Vegetationsbrand	Erledigt
CO-Warngerät	Erledigt
2. Motorsägensatz	Bestellt mit HLF
Absturzsicherung	Bestellt mit HLF
Sprungrettungsgerät	Bestellt mit HLF
Türöffnungswerkzeug	Erledigt
Beleuchtungsmaterial	Erledigt
Schmutzwasserpumpe	Erledigt

Feuerwehrbedarfsplan 2017 - Geräteausstattung

Gerät	Status
Notverglasung	Erledigt
Planen	In Planung
Sandsackreserve	In Planung
Grabenverbauung	In Planung
Rüstholz	In Planung
Abstützmaterial	In Planung
Hochdruckreiniger	Erledigt

Feuerwehrbedarfsplan 2017 - Standort

- Kein akuter Handlungsbedarf festgestellt
- Notstromversorgung für das Feuerwehrhaus empfohlen

Feuerwehrbedarfsplan 2017 – Taktische Konzepte

- Interkommunale Zusammenarbeit
  - Rottenburg
  - Rangendingen
  - Starzach
  - Bodelshausen
  - Neustetten

Feuerwehrbedarfsplan 2017 – Taktische Konzepte

Konzept	Status
Objektbezogene Alarmierungs- und Einsatzpläne	Stufe 1 abgeschlossen Stufe 2 in Bearbeitung
Vegetationsbrand	Stufe 1 abgeschlossen Stufe 2 in Bearbeitung Wird auf Landkreisebene erstellt
Gefahrgut und Strahlenschutz	Wird auf Landkreisebene überarbeitet
Hochwasser	Abgeschlossen
Einsatzverpflegung	Wird auf Landkreisebene überarbeitet

Maßnahmen außerhalb des Bedarfsplans

- Umstellung auf Digitalfunk
  - Einbau bzw. Austausch der Funkgeräte
  - Ausbildung
  - Integration der Navigation
  - Integration des Hydrantenplans
- Wassernetz
  - Hydrantenplan digitalisiert
  - Hydrantenkontrolle übernommen
- Mitwirkung Teststation
- Neue Alarmstichworte

Maßnahmen außerhalb des Bedarfsplans

- Einführung einer Verwaltungssoftware
  - Personalverwaltung
  - Geräteverwaltung
  - Alarmdisplay im Feuerwehrhaus
- Öffentlichkeitsarbeit
  - Relaunch der Homepage
  - Facebook-Auftritt
- Ausbildung
  - Lehrgänge und Seminare
  - Beschaffungen

Feuerwehrbedarfsplan 2017 – nächste Maßnahmen

- Beschaffungen
  - Gerätewagen-Logistik
  - Mannschaftstransportwagen
  - Geräte, die sich aus den Einsatzplänen ergeben
- Ausbildung
  - Führungsausbildung
  - Atemschutzgeräteträgerausbildung
  - Nachwuchsgewinnung
- Notstromversorgung Feuerwehrhaus und Bauhof

Maßnahmen außerhalb des Bedarfsplans

- Digitale Alarmierung
  - Die Ausschreibung wird durch den Landkreis vorbereitet
  - Bildung neuer Alarmierungsgruppen
  - Beschaffung der Endgeräte
- Entwicklung und Umsetzung überörtlicher Einsatzkonzepte
  - Gefahrgut / Gefahrstoff
  - Wald- und Flächenbrand

Sitzungsvorlage

Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Amt: Hauptamt / Br

Aktenzeichen: 022.32; 632.6

Tagesordnungspunkt:

TOP 9 Bausachen

a) Abbruch des Bestandgebäudes und Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Marienstraße 34, Flst. 1262

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntnisnahme	Status
Gemeinderat	20.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Die Bauherren planen auf dem Flst. 1262, Marienstraße 34 die den Abbruch des Bestandgebäudes und die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.

Für das Bauvorhaben wurde die Baugenehmigung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens beantragt.

Das Baugrundstück befindet sich im nicht überplanten Bereich und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Das Bauvorhaben fügt sich mit Blick auf die Umgebungsbebauung und den Baukörper ein.

Im Rahmen der aktuell durchgeführten Nachbarbeteiligung liegen keine Einwendungen vor.

Anlagen

Lageplan, Ansichten

10.06.2021/Braun

Kreis : Tübingen
Gemeinde :
Hirrlingen

LAGEPLAN

zeichnerischer Teil zum Bauantrag
§ 4 LBO VVO

NOI

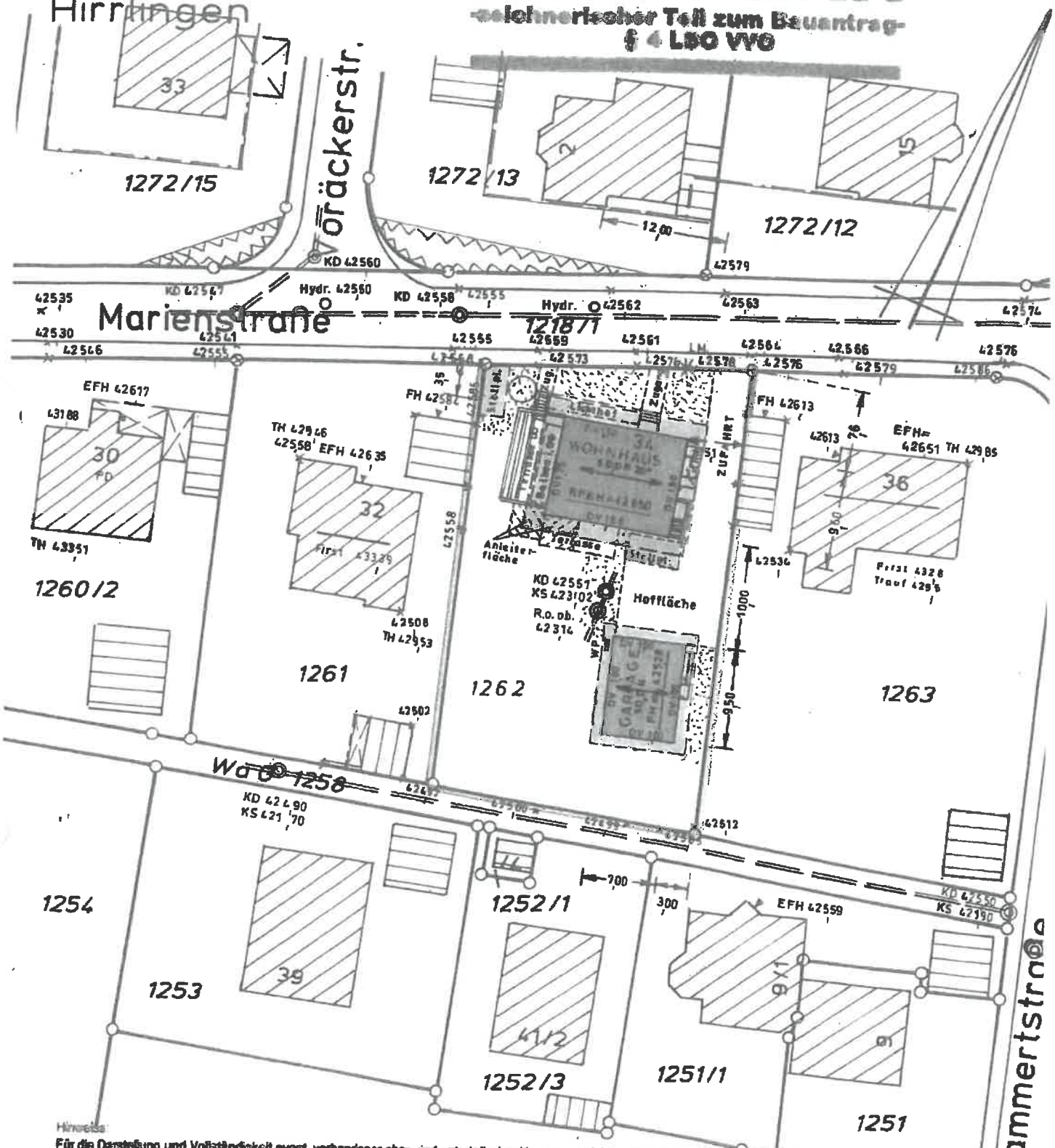

Hinweise:
Für die Darstellung und Vollständigkeit event. vorhandener ober- und unterirdischer Versorgungsleitungen wird keine Gewährleistung übernommen.
Die Lage der unterirdischen Versorgungsleitungen ist durch die ausführende Firma bei den zuständigen Stellen zu erfragen.
Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster, Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.
Maßänderungen sind dem Planfertiger mitzuteilen.

10 5 0 5 10 20 30 m

Maßstab 1:500

Lageplan zeichnerischer Teil gefertigt
Der Sachverständige (§4 LBOVVO)

Ebhausen, den 15.06.2021
Hirrlingen, den

Vermessungsbüro
Walter RAU & Meinrad Geiger

Stöckweg 6/1 - Telefon 07054/349 - Fax 07054/8480
72224 Ebhausen - Rotfelden
Vorickerstraße 12 - Telefon 07475/91120 - Fax /91122
72145 Hirrlingen

Kreis : Tübingen
Gemeinde :
Hirrlingen

LAGEPLAN

-zeichnerischer Teil zum Bauantrag-
§ 4 LBO VVO

NOR

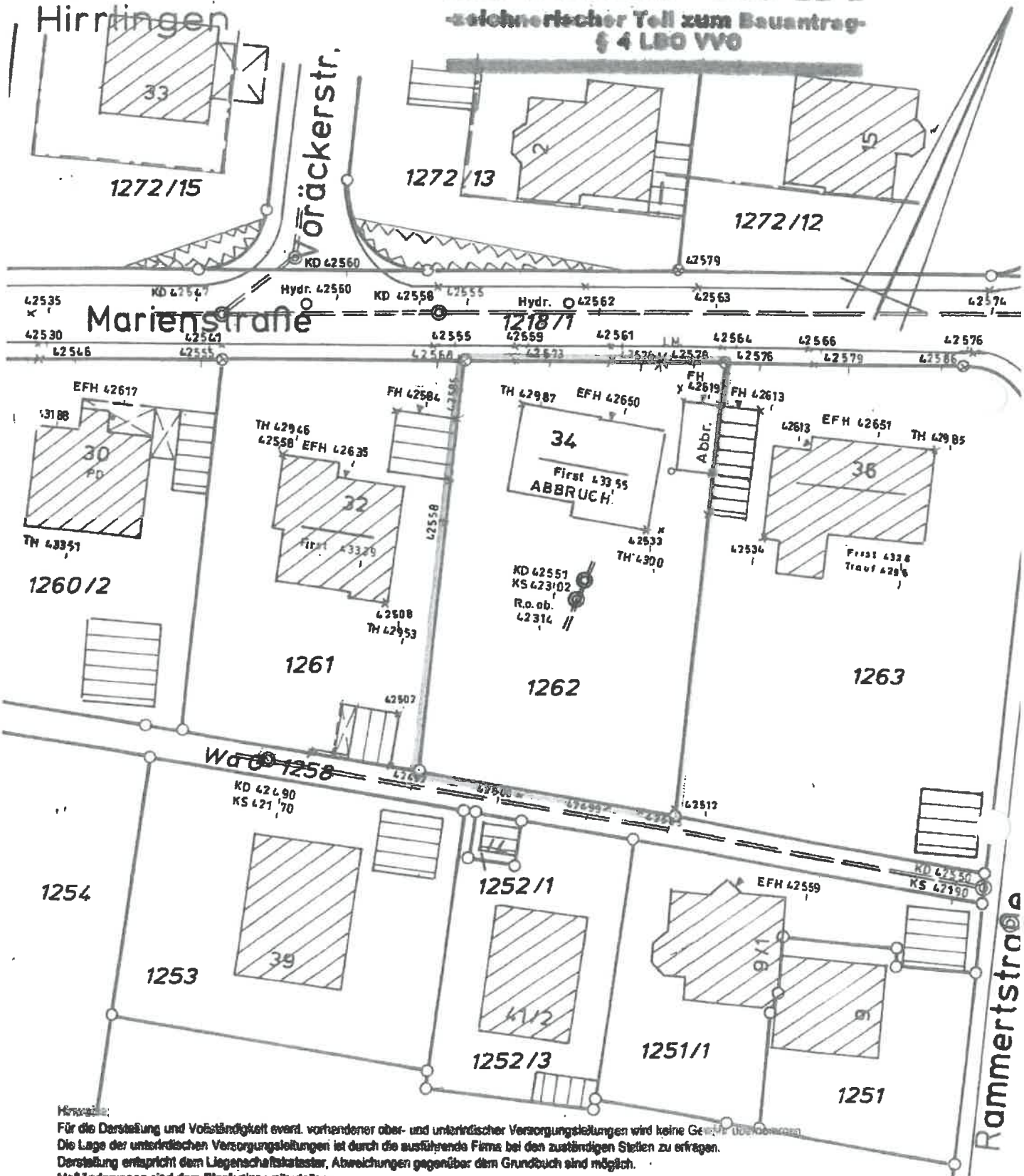

Hinweise:
Für die Darstellung und Vollständigkeit event. vorhandener ober- und unterirdischer Versorgungsleitungen wird keine Gewähr übernommen.
Die Lage der unterirdischen Versorgungsleitungen ist durch die ausführende Firma bei den zuständigen Stellen zu erfragen.
Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster, Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.
Meßänderungen sind dem Planfertiger mitzuteilen.

10 5 0 5 10 20 30 m

Maßstab 1:500

Lageplan zeichnerischer Teil gefertigt
Der Sachverständige (§4 LBOVVO)

Ebhausen, den 15.06.2021
Hirrlingen, den

Vermessungsbüro
Walter RAU & Meinrad Geiger
Stöckweg 6/1 · Telefon 07054/349 · Fax 07054/5480
72224 Ebhausen - Rotfelden
Verickerstraße 12 · Telefon 07478/81120 · Fax /81122
72145 Hirrlingen

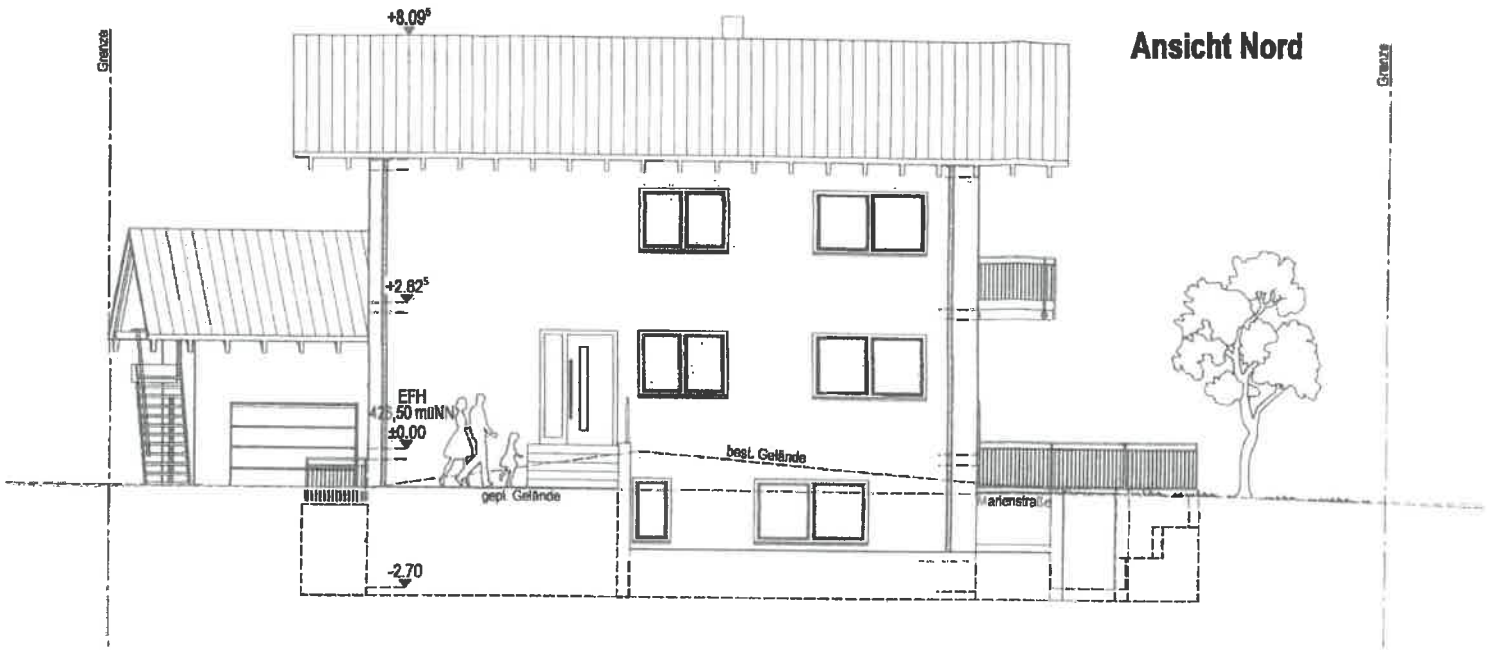
Ansicht Nord
Grenze
Grenze
+8,09
+2,82
EFH
426,50 müNN
±0,00
best. Gelände
gepl. Gelände
Marienstraße
-2,70

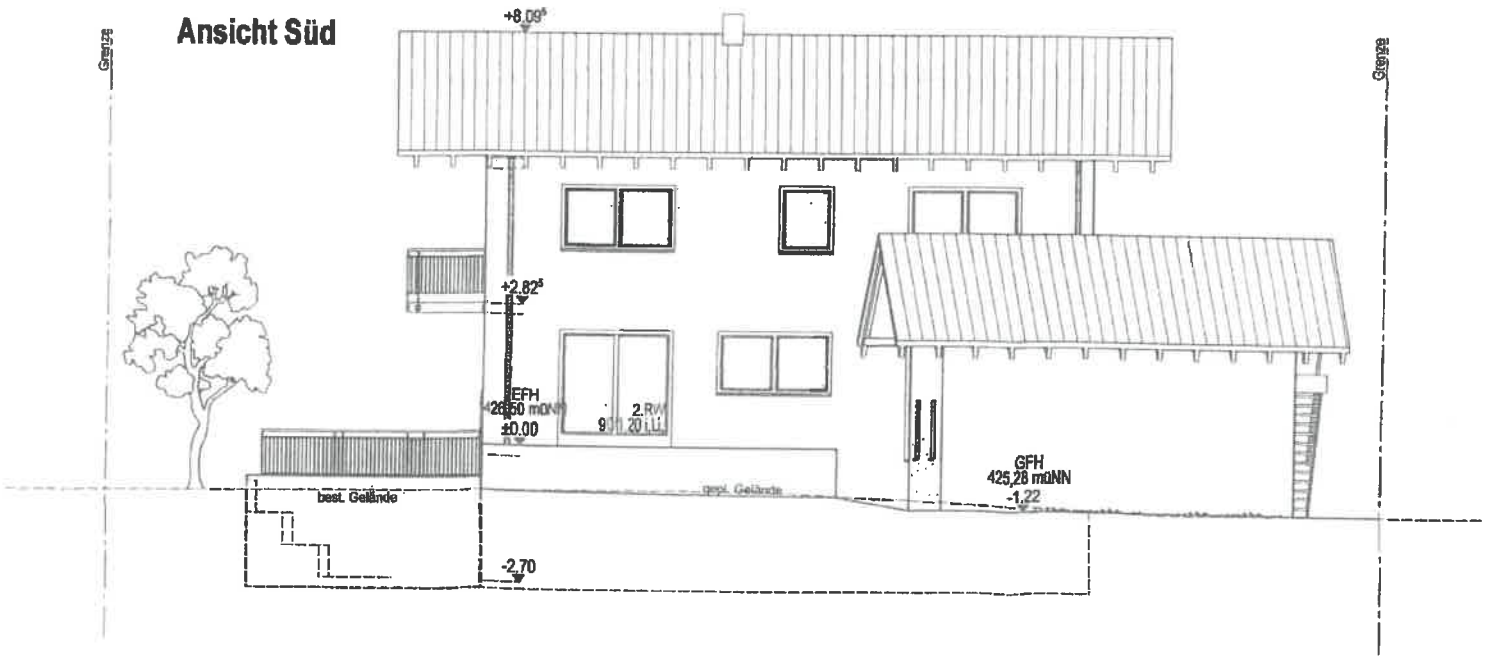
Ansicht Süd
Grenze
Grenze
+8,09
+2,82
EFH
426,50 müNN
±0,00
2.RW
GFH
425,28 müNN
-1,22
best. Gelände
gepl. Gelände
-2,70

Ansicht Ost

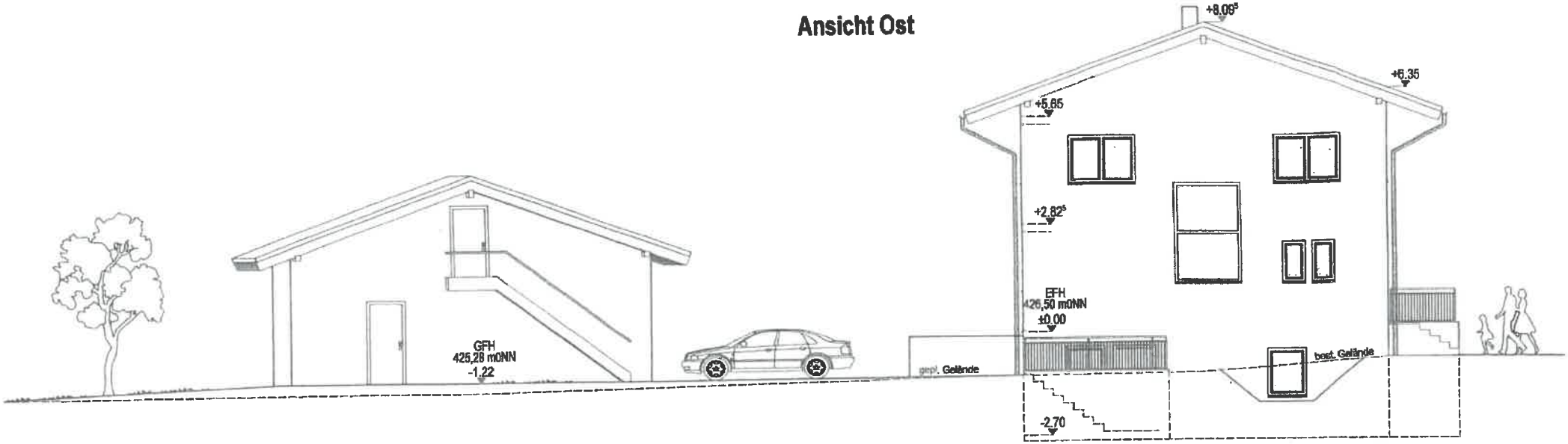

Ansicht West

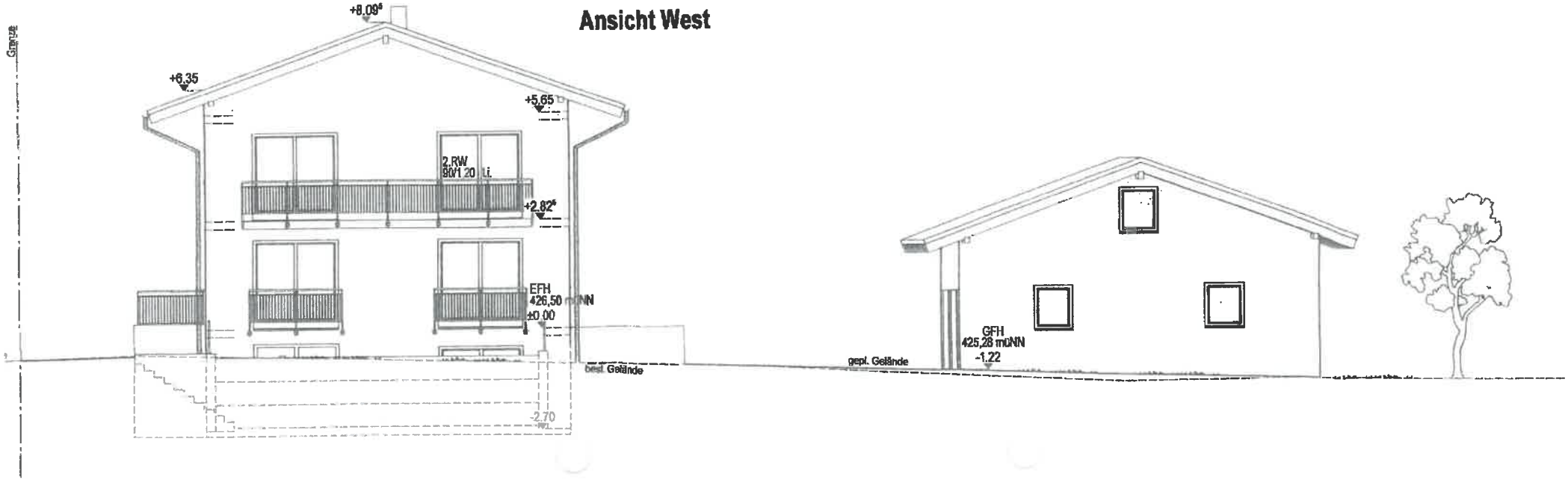

Sitzungsvorlage

Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Amt: Hauptamt / Br

Aktenzeichen: 022.32; 632.6

Tagesordnungspunkt:

TOP 9 b) Neubau eines Einfamilienhauses, Am Bibis 30, Flst. 5511

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntnisnahme	Status
Gemeinderat	20.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Die Bauherren planen auf dem Flst. 5511, Am Bibis 30 den Neubau eines Einfamilienhauses.

Für das Bauvorhaben wurde die Baugenehmigung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens beantragt.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bibis 4. Änderung".

Die überbaubare Fläche wird durch die Terrasse an der Nordseite des Gebäudes überschritten. Außerdem liegt diese Fläche in einem Bereich, welcher von einer Bebauung freizuhalten ist. Die Überbauung mit einer ebenerdigen Terrasse erscheint mit Blick auf die Überschreitung der Baugrenze und der eingeschränkten Fläche als geringfügig.

Im Rahmen der aktuell durchgeführten Nachbarbeteiligung liegen keine Einwendungen vor.

Anlagen

Lageplan, Ansichten

10.06.2021/Braun

Kreis: Tübingen
Gemeinde: Hirrlingen
Gemarkung: Hirrlingen

Gefertigt: 27.05.2021

Lageplan

Zeichnerischer Teil
zum Bauantrag (§4 LBOVVO)
Bebauungsplan "Bibis"

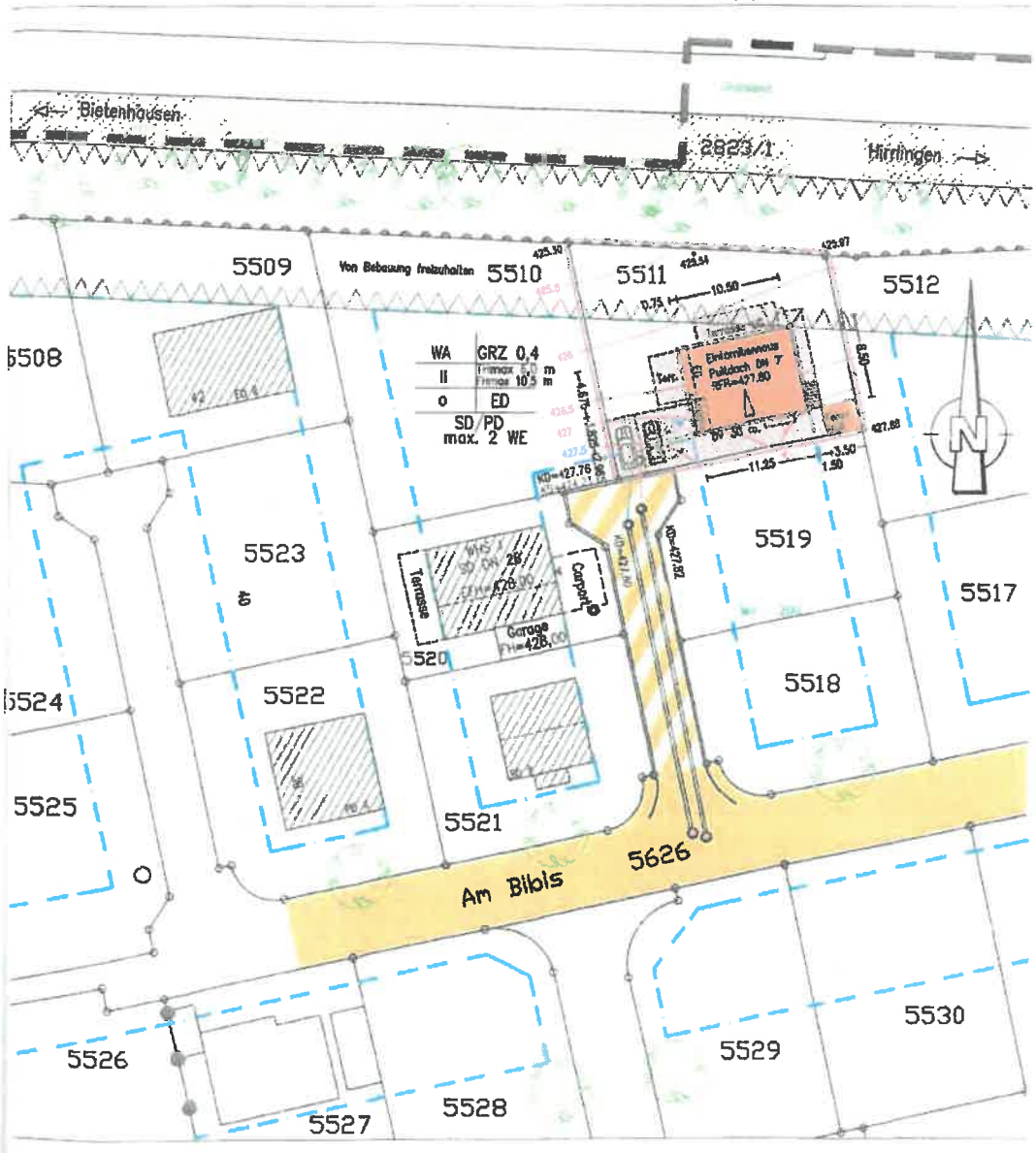

M=1:500

0 10 20 30 40 50 m

Vermessungsbüro Knobelspieß und Sedelmaier Pappelwag 3, 72108 Rottenburg
tel. 07472-22424 mobil 0151-58117602 e-mail ka.vermessung@t-online.de

Kreis: Tübingen
Gemeinde: Hirrlingen
Gemarkung: Hirrlingen

Gefertigt: 27.05.2021

Abstandsflächen

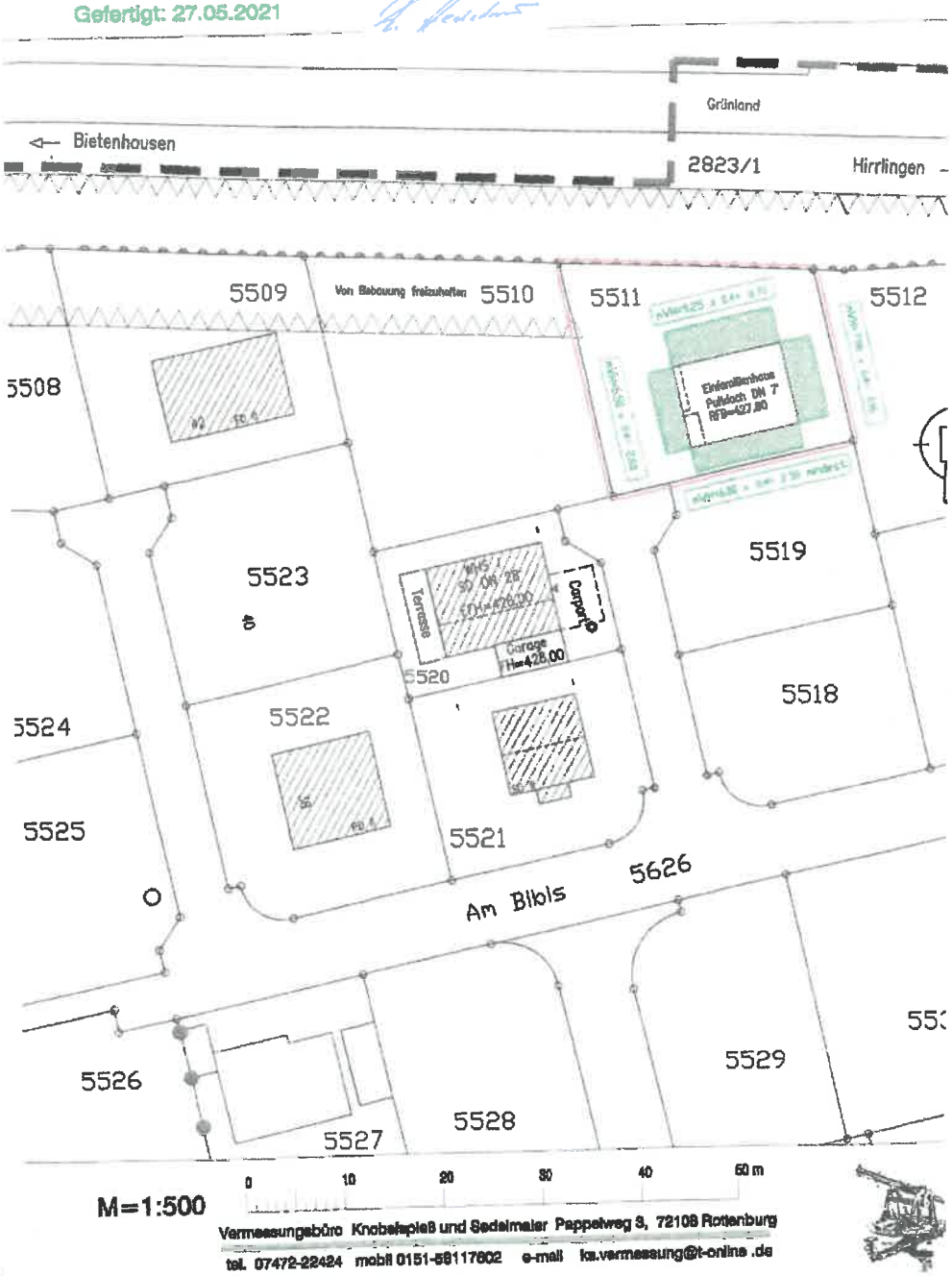

M=1:500

Vermessungsbüro Knobelspieß und Sedelmaier Pappelweg 3, 72108 Rottenburg
tel. 07472-22424 mobil 0151-58117602 e-mail ks.vermessung@t-online.de

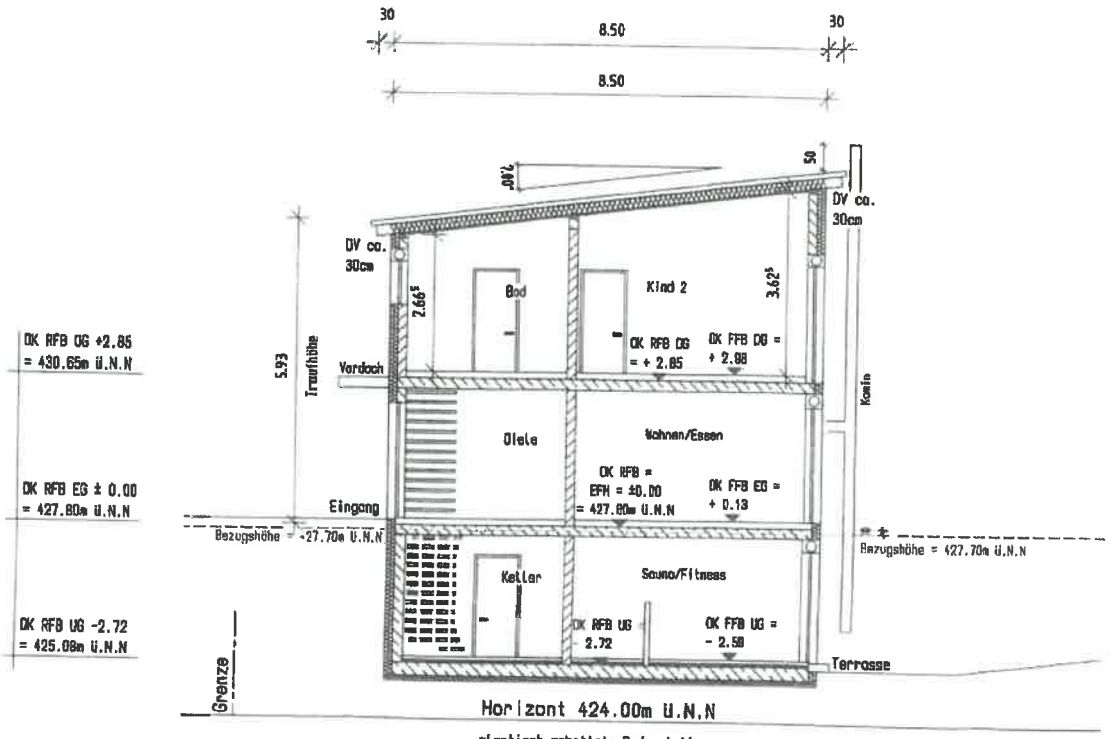

elastisch gebettete Bodenplatte
auf Wärmedämmung und Kiesfilter
nach statischer Erfordernis

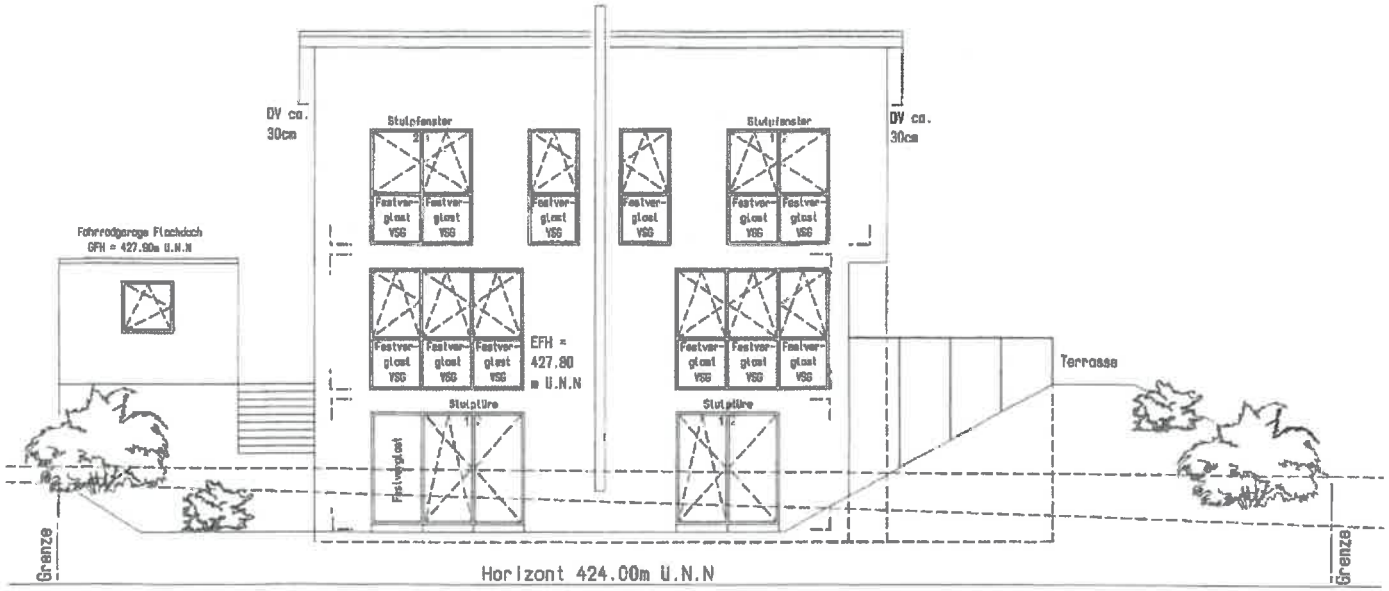

Legende:

gepl. Gelände am Haus

vorh. Gelär m Haus

vorh. & gepl. Gelände an der Grenze

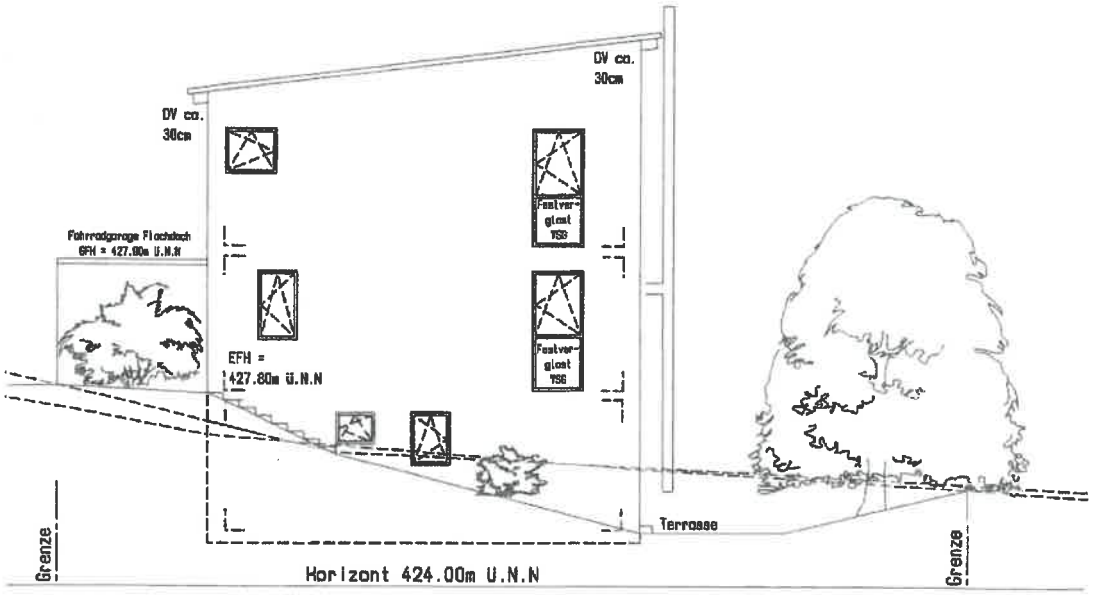

Legende:

gepl. Gelände am Haus

vorh. Gelände am Haus

vorh. & gepl. Gelände an der Grenze

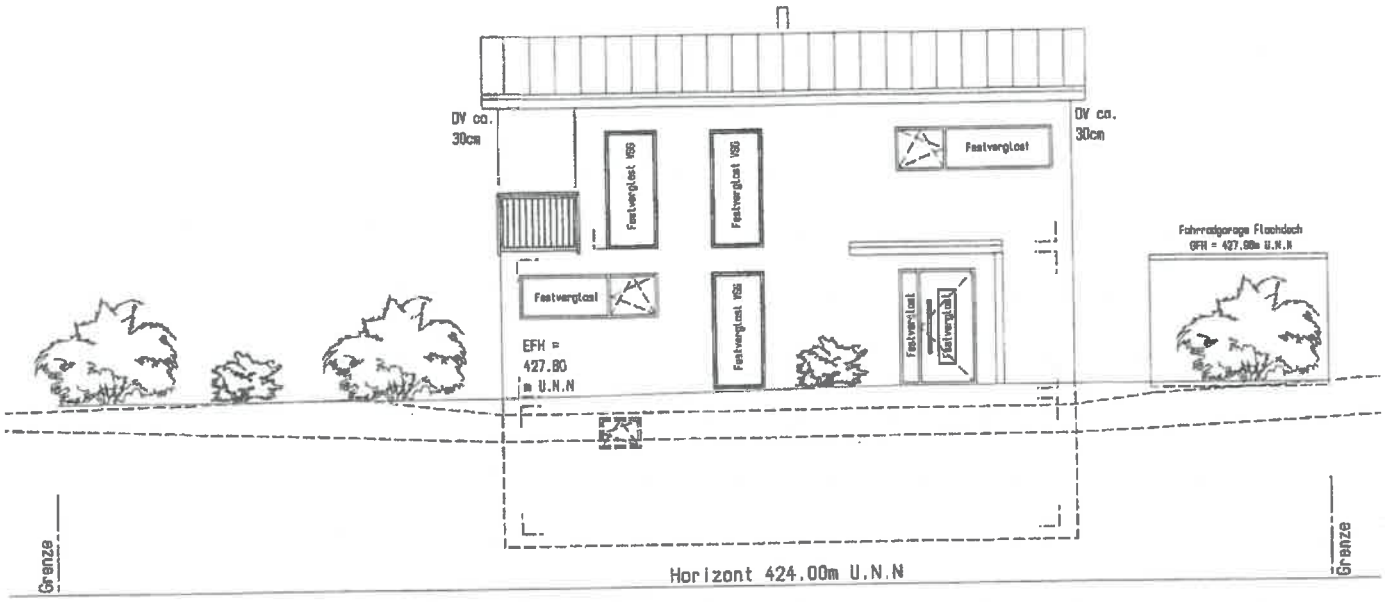

Legende:

gepl. Gelände am Haus

vorh. Gell am Haus

vorh. Gelände an der Grenze

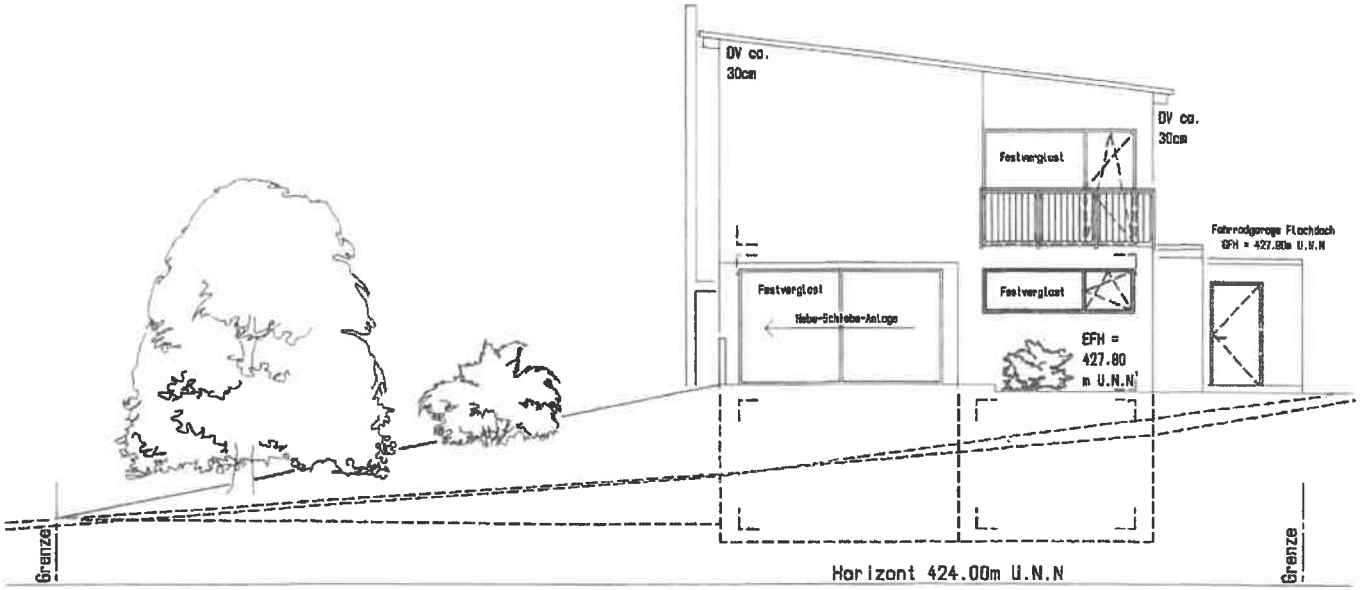

Legende:

gepl. Gelände am Haus

vorh. Gelände am Haus

vorh. & gepl. Gelände an der Grenze

Sitzungsvorlage

Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Amt: Hauptamt / Br

Aktenzeichen: 022.32; 632.6

Tagesordnungspunkt:

TOP 9 c) Nutzungsänderung Bürogebäude in Räume für die Kindertagespflege, Kirchstraße 48, Flst. 1400/4

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntnisnahme	Status
Gemeinderat	20.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.
Das Gremium stimmt einer Ausnahme im Sinne der Landesbauordnung und der Baunutzungsverordnung (Fahrradstellplätze und Nutzung der Räume im Gewerbegebiet für soziale Zwecke) zu.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Der Bauherr plant auf dem Flst. 1400/1, Kirchstraße 48 eine Nutzungsänderung. Die vorhandenen Büroräume sollen in Räume für die Kindertagespflege umgenutzt werden. In den vorgesehenen Betreuungseinheiten (1+2) sind 8 Betreuungsplätze mit maximal 5 Kindern gleichzeitiger Anwesenheit und 12 Betreuungsplätze mit maximal 9 Kindern gleichzeitiger Anwesenheit vorgesehen.

Für das Bauvorhaben wurde die Baugenehmigung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach § 49 LBO beantragt.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter der Kirche", welcher für das Baugrundstück ein Gewerbegebiet vorsieht.

Entsprechend der Regelungen aus § 8 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung können in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise Einrichtungen für soziale Zwecke eingerichtet werden. Dies trifft bei einer Einrichtung der Kindertagespflege zu.

Die Vorgaben der Landesbauordnung verlangen bei Kindertagesstätten und Kindergärten 5 Fahrradstellplätze je Gruppenraum. Das Bauvorhaben bedarf somit 10 Fahrradabstellplätzen. Diese sind nicht vorhanden. Es wurde eine Ausnahme mit Reduzierung auf zwei Abstellplätze beantragt. Begründet wurde dies damit, dass die Kinder (U3) nicht mit Fahrrädern in die Einrichtung kommen. Ausschließlich werde die Einrichtung von Eltern angefahren, welche ihre Kinder bringen und abholen.

Die Nachbarbeteiligung wird aktuell durchgeführt.

Anlagen

Lageplan, Ansichten

10.06.2021/Braun

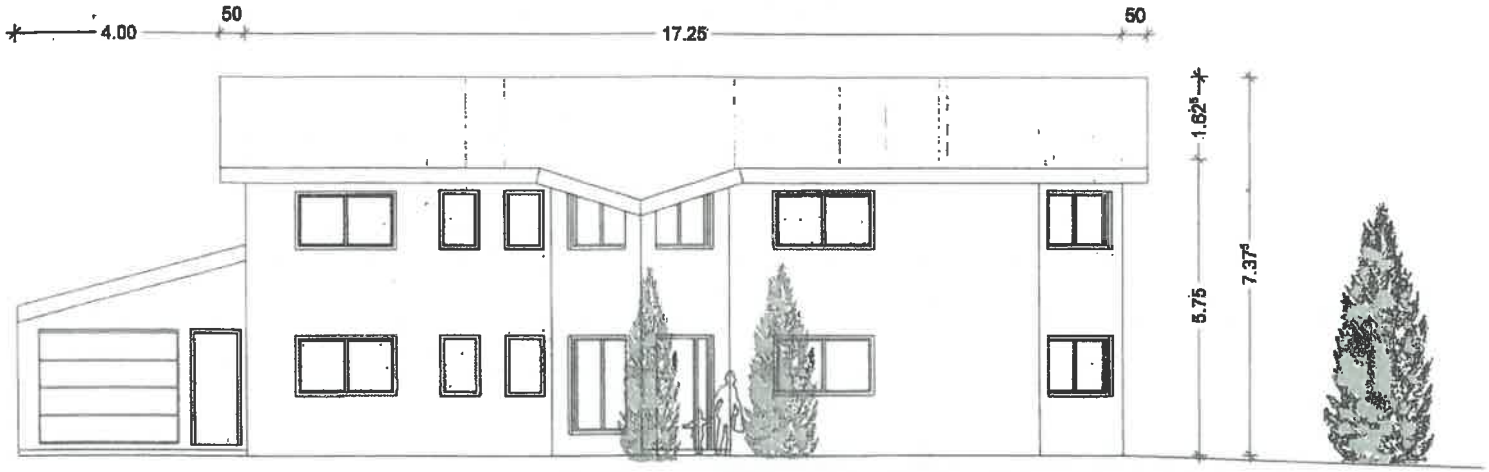
4.00
50
17.25
50
1.62
5.75
7.37

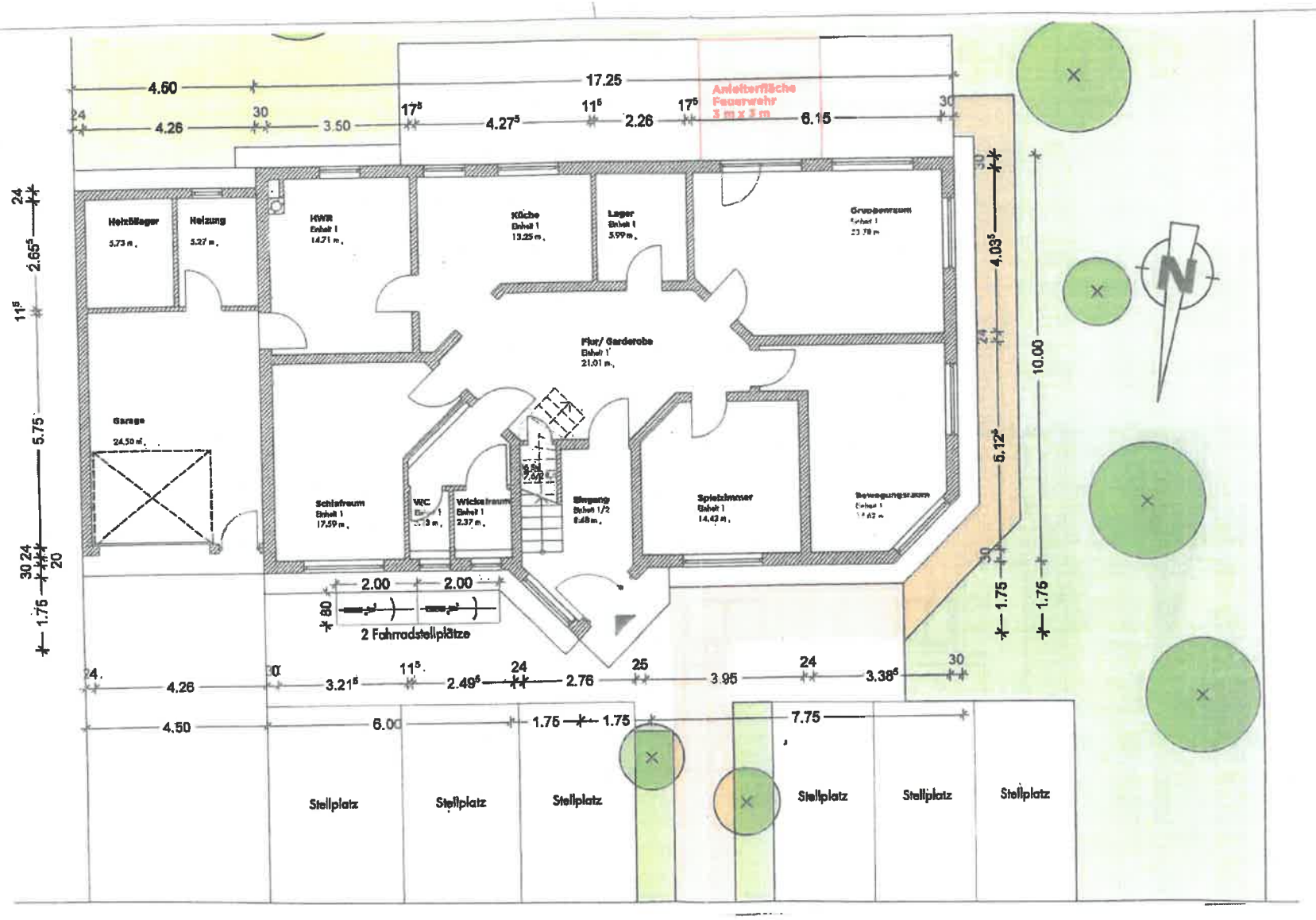
Anleiterfläche
Feuerwehr
3 m x 3 m
Heizölleger
Heizung
HWR
Küche
Lager
Garage
Flur/ Garderobe
Schlafraum
WC
Wickelraum
Spielzimmer
2 Fahrradstellplätze
Stellplatz
Stellplatz
Stellplatz
Stellplatz
Stellplatz
Stellplatz
N

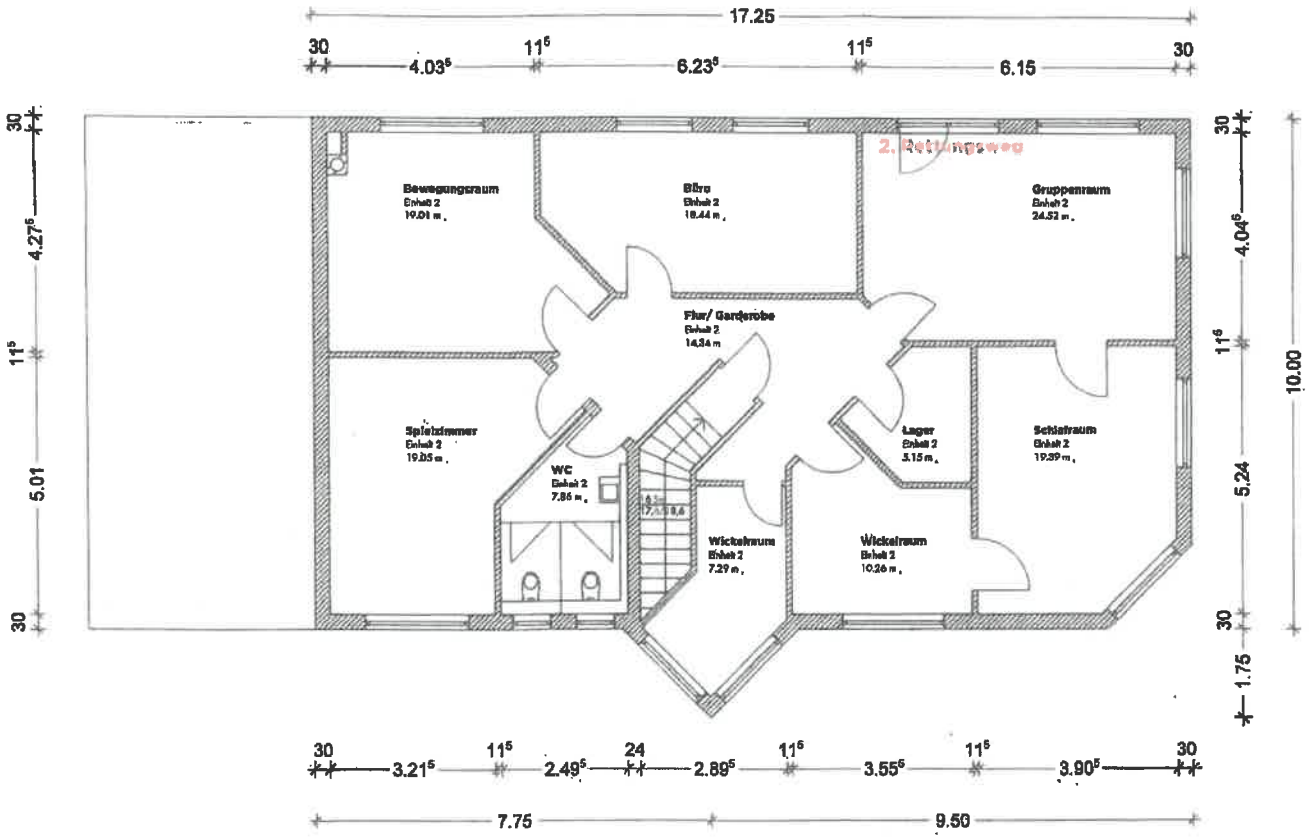
17.25
30
4.03⁵
11⁵
6.23⁵
11⁵
6.15
30
2. Rettungsweg
Bewegungsraum
Einheit 2
19.01 m²
Büro
Einheit 2
18.44 m²
Gruppenraum
Einheit 2
24.52 m²
Flur/ Garderobe
Einheit 2
14.34 m
Spielzimmer
Einheit 2
19.05 m²
WC
Einheit 2
7.86 m²
Wickelraum
Einheit 2
7.29 m²
Wickelraum
Einheit 2
10.26 m²
Lager
Einheit 2
3.15 m²
Schlafraum
Einheit 2
19.39 m²
30
4.27⁵
11⁵
5.01
30
30
4.04⁶
11⁶
5.24
30
1.75
10.00
30
3.21⁵
11⁵
2.49⁵
24
2.89⁵
11⁶
3.55⁵
11⁵
3.90⁵
30
7.75
9.50

Sitzungsvorlage

Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Amt: Hauptamt / Br

Aktenzeichen: 022.32; 632.6

Tagesordnungspunkt:

TOP 9 d) Erstellung eines MFH mit 6 WE und 6 Carports. Erstellung eines Schuppens, 7 Abstellplätzen, 12 Fahrradstellplätze und Müllboxen

---

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntnisnahme	Status
Gemeinderat	20.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Die Bauherren planen auf dem Flst. 127, Wilhelmstraße 35, den Bau eines Mehrfamilienhauses, mit sechs Wohneinheiten und sechs Carports. Es soll ein Schuppen, 7 Kfz-Stellplätze, 12 Fahrradstellplätze und Müllboxen entstehen.

Für das Bauvorhaben wurde die Baugenehmigung nach § 49 LBO beantragt.

Das Baugrundstück befindet sich im nicht überplanten Innenbereich und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Das Gebäude schließt unmittelbar an das Gebäude Wilhelmstraße 33 an. Das Bauvorhaben ist um rund 2m Giebelabstand höher. Die Giebelhöhe des Gebäudes Wilhelmstraße 37 ist mit 438 m N.N. annähernd gleich.

Das Gebäude mit den Nebenanlagen fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Im Rahmen der aktuell durchgeführten Nachbarbeteiligung liegen bislang keine Einwendungen vor.

Anlagen

Lageplan, Ansichten

10.06.2021/Braun

Kreis : Tübingen
Gemeinde : Hirrlingen

LAGEPLAN

zeichnerischer Teil zum Bauantrag
§ 4 LBO VVO

NORD

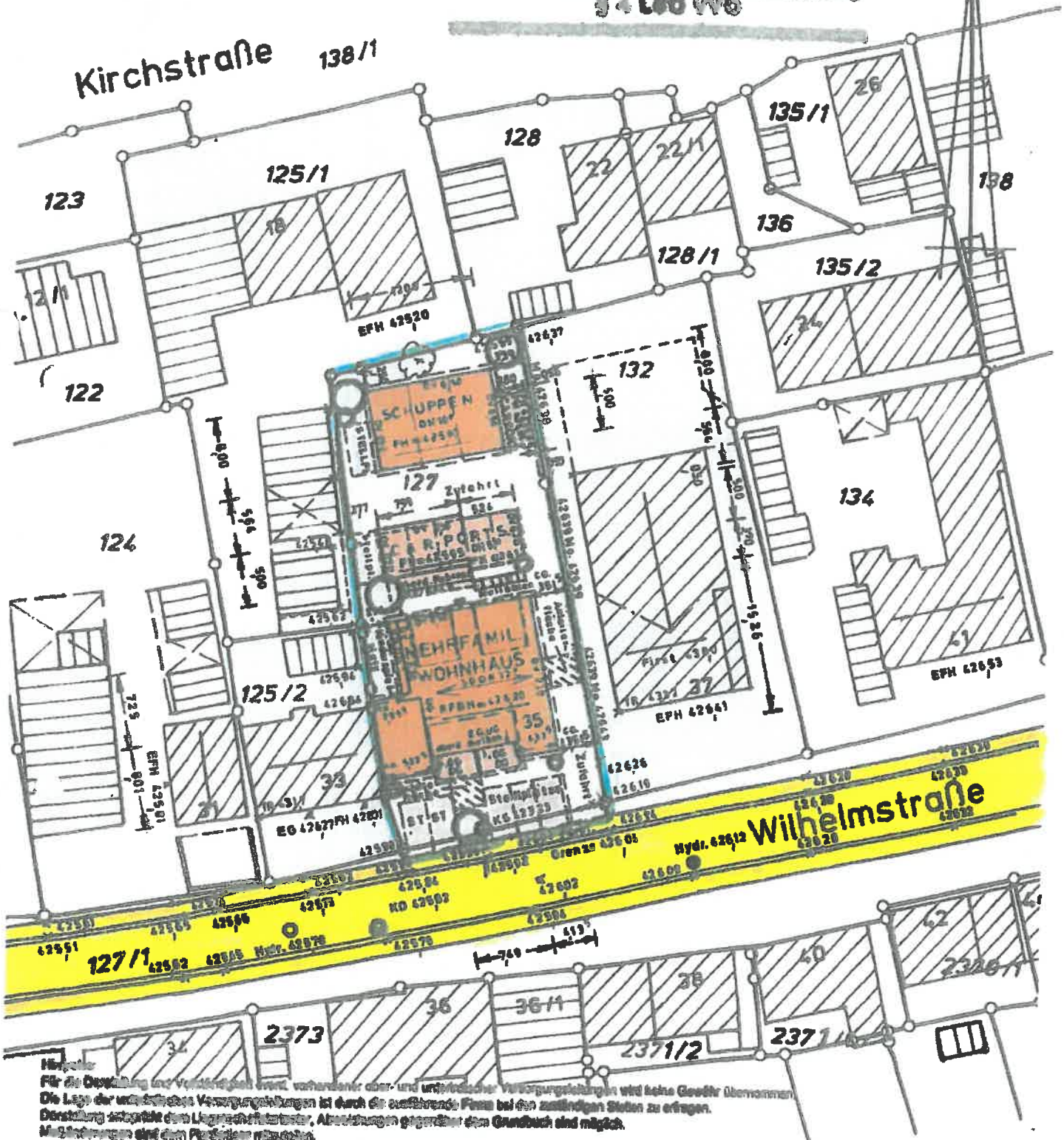

Hinweis:
Für die Darstellung und Vollständigkeit evtl. vorhandener ober- und unterirdischer Versorgungsleitungen wird keine Gewähr übernommen.
Die Lage der unterirdischen Versorgungsleitungen ist durch die ausführende Firma bei den zuständigen Stellen zu erfragen.
Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster, Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.
Maßabweichungen sind dem Planfeldgrenzen vorzunehmen.

10 5 0 5 10 20 30 m

Maßstab 1:500

Lageplan zeichnerischer Teil gefertigt
Der Sachverständige (§4 LBOVVO)

Ebhausen, den 10. 05. 2021
Hirrlingen, den

Vermessungsbüro
Walter RAU & Meinrad Geiger
Stöckweg 6/1 · Telefon 07054/341 · Fax 07054/8610
72224 Ebhausen - Rotfelden
Forstackerstraße 12 · Telefon 07473/61120 · Fax /61122
72145 Hirrlingen

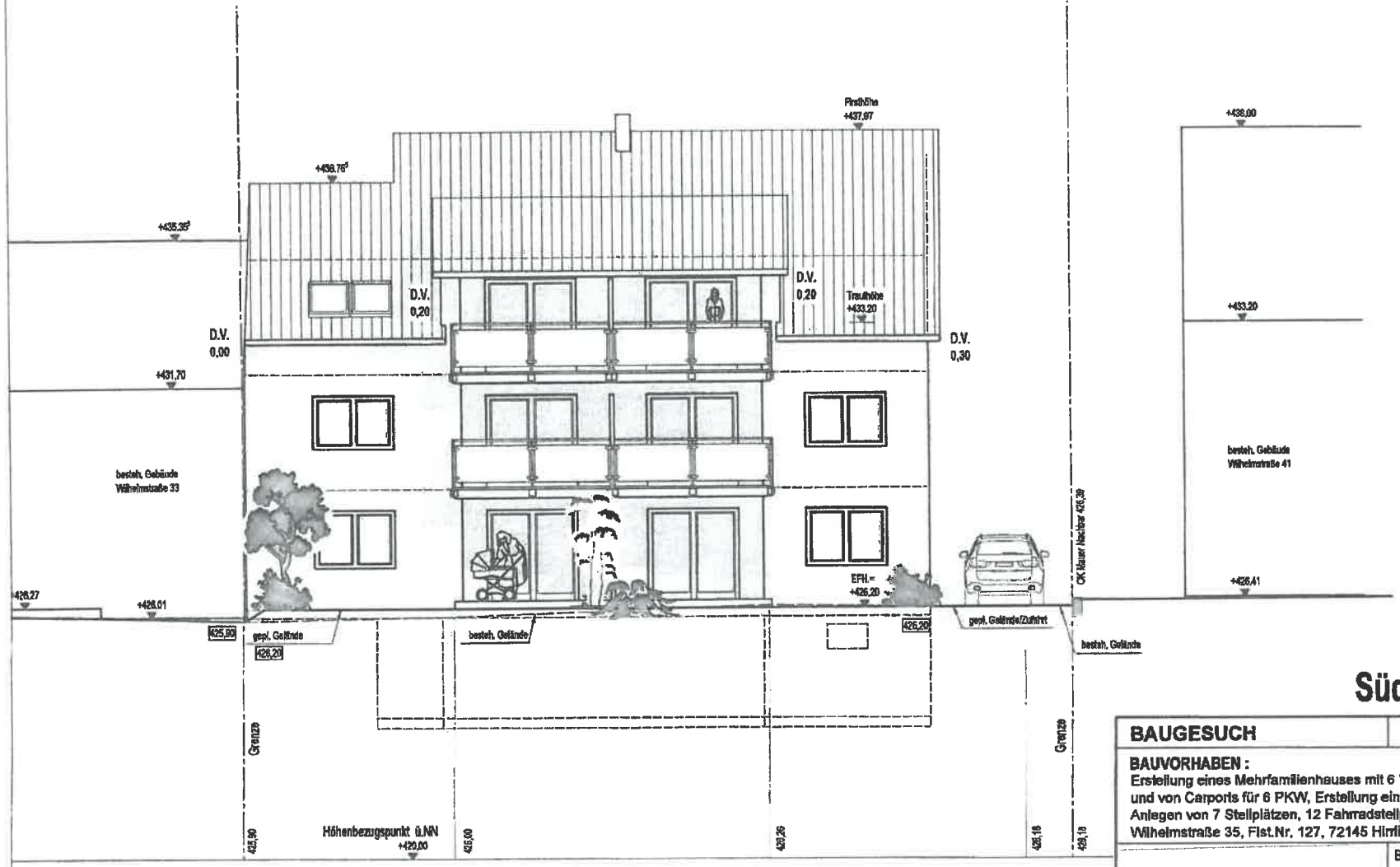

Süd - Ansicht

BAUGESUCH	Maßstab: 1:100
BAUVORHABEN : Erstellung eines Mehrfamilienhauses mit 6 WE und von Carports für 6 PKW, Erstellung eines Schuppens Anlegen von 7 Stellplätzen, 12 Fahrradstellplätzen und Müllboxen Wilhelmstraße 35, Flst.Nr. 127, 72145 Hirrlingen	
	Bauherr, den 10.05.2021
	Planverfasser, den 10.05.2021

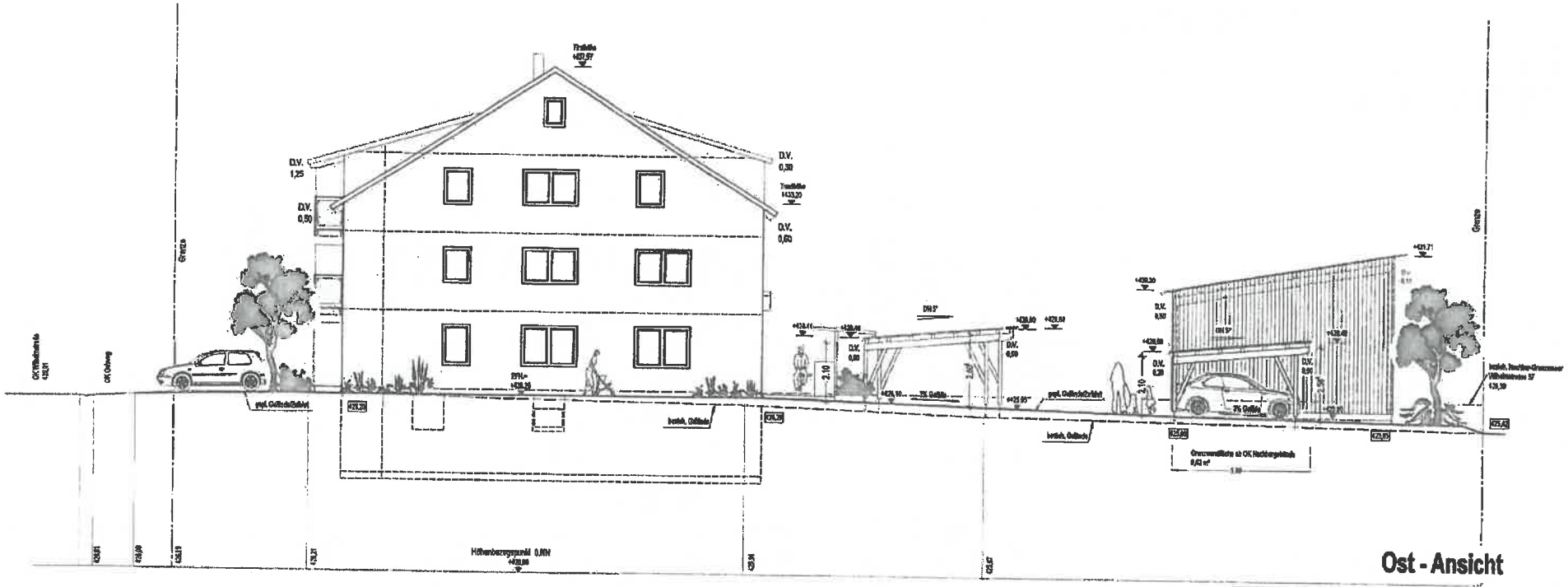

Ost - Ansicht

BAUGESUCH	Maßstab: 1:100
BAUVORHABEN:	
	zeichnen
	21
	05.2021

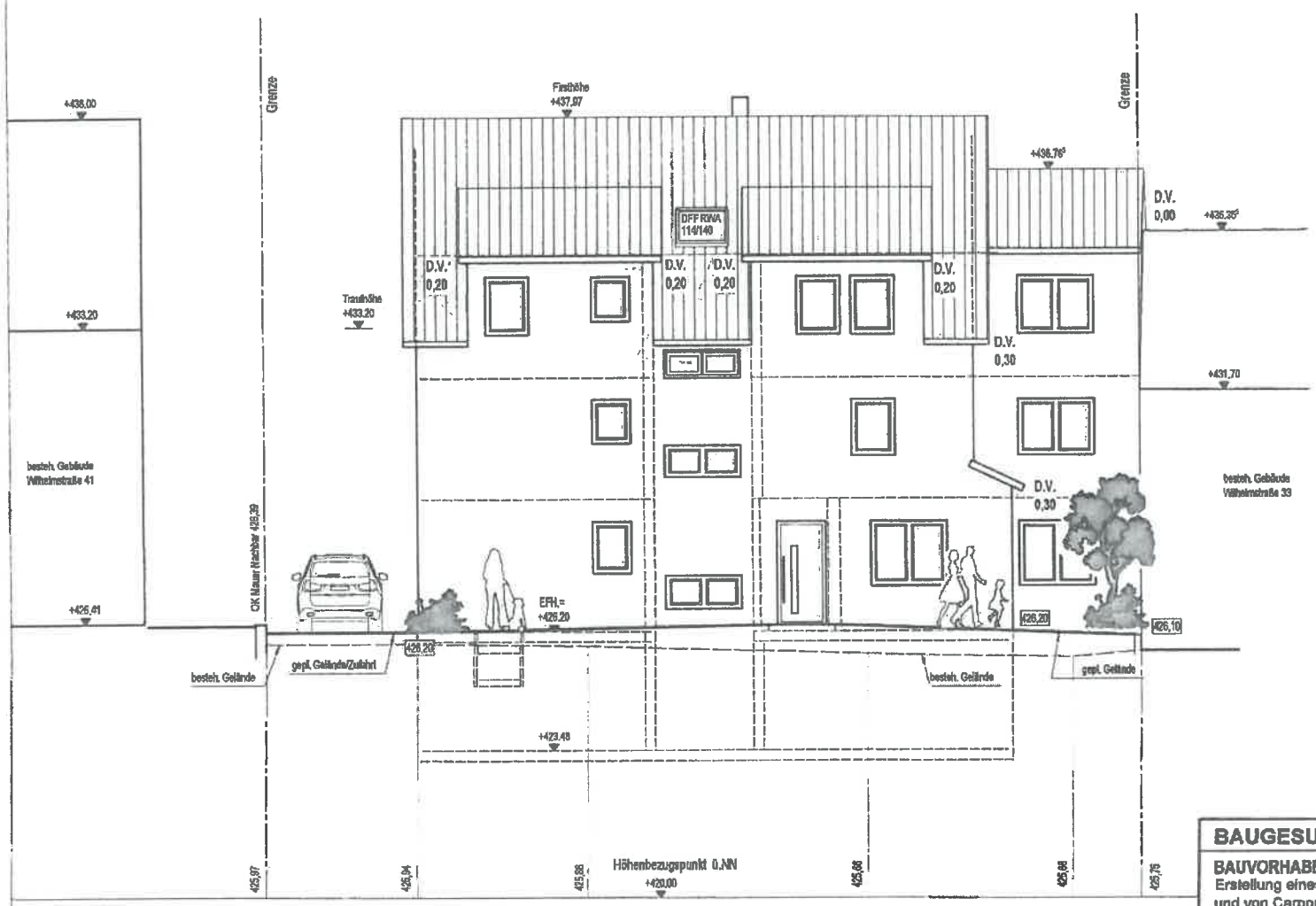

Nord - Ansicht

BAUGESUCH	Maßstab: 1:100
BAUVORHABEN : Erstellung eines Mehrfamilienhauses mit 6 WE und von Carports für 6 PKW, Erstellung eines Schuppens Anlegen von 7 Stellplätzen, 12 Fahrradstellplätzen und Mülboxen Wilhelmstraße 35, Flst.Nr. 127, 72145 Hirrlingen	
	Bauherr, den 10.05.2021
	Planverfasser, den 10.05.2021

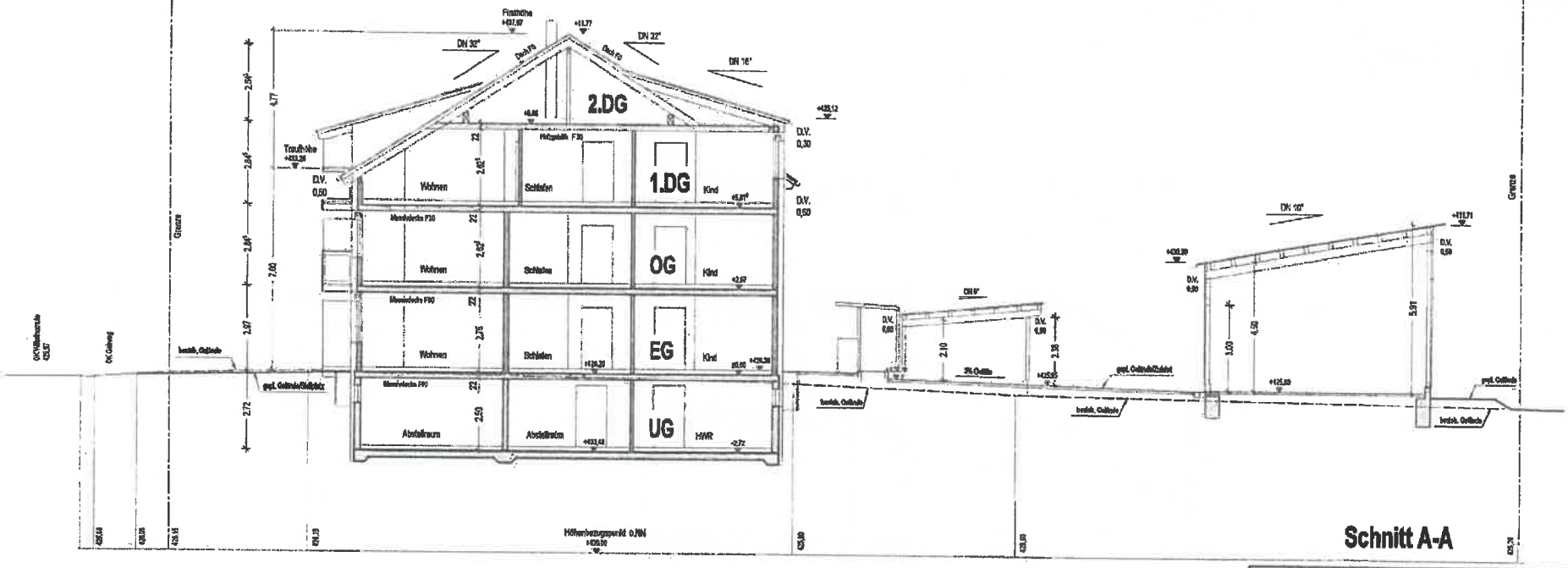

BAUGESUCH | Maßstab: 1:100

BAUVORHABEN:
Erstellung eines Mehrfamilienhauses mit 6 WE

5.2021

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

Allplan 2017

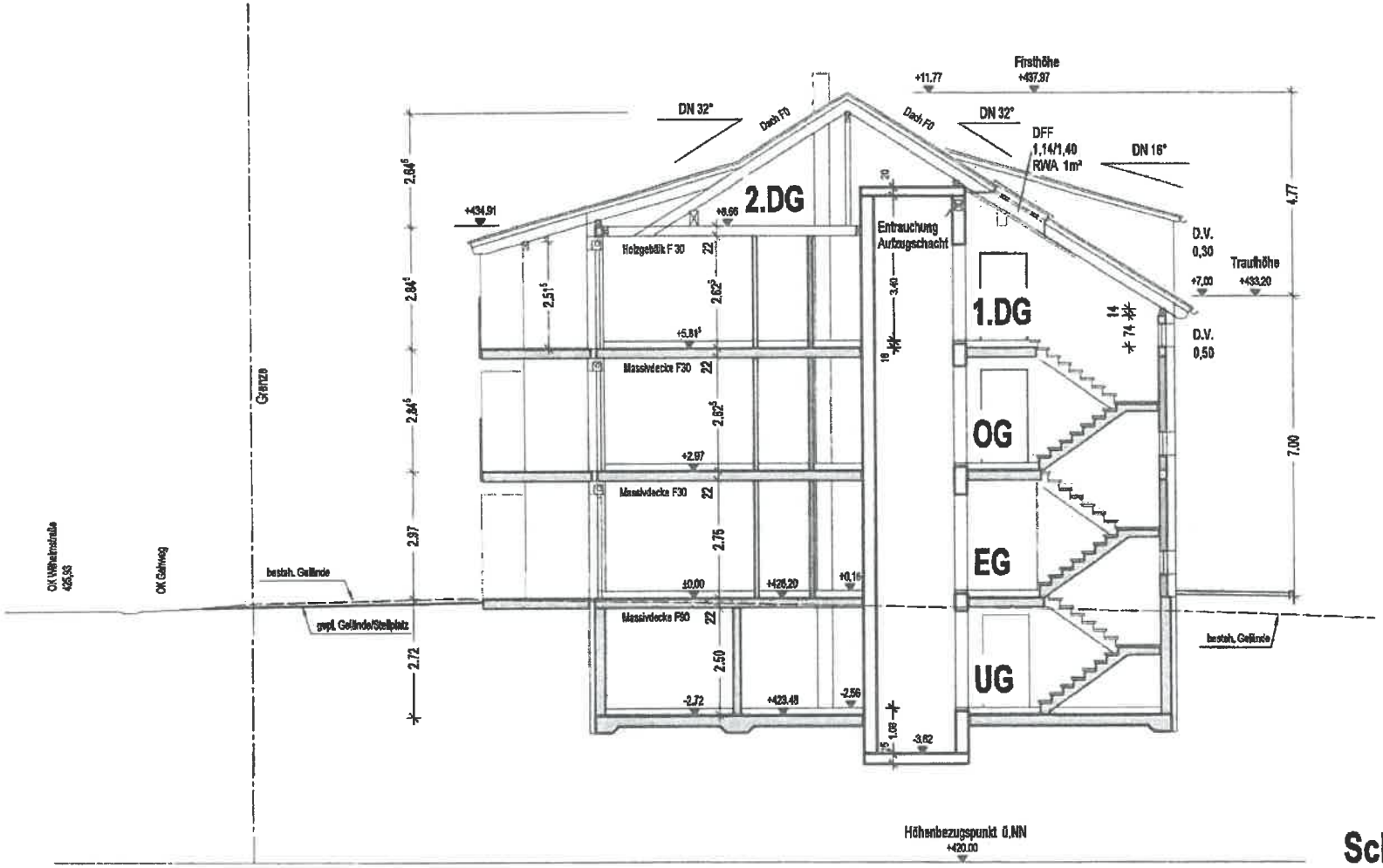

Schnitt B-B

BAUGESUCH	Maßstab: 1:100
BAUVORHABEN : Erstellung eines Mehrfamilienhauses mit 6 WE und von Carports für 6 PKW, Erstellung eines Schuppens Anlegen von 7 Stellplätzen, 12 Fahrradstellplätzen und Müllboxen Wilhelmstraße 35, Flst.Nr. 127, 72145 Hirrlingen	
	Bauherr, den 10.05.2021
	Planverfasser, den 10.05.2021

Süd - Ansicht

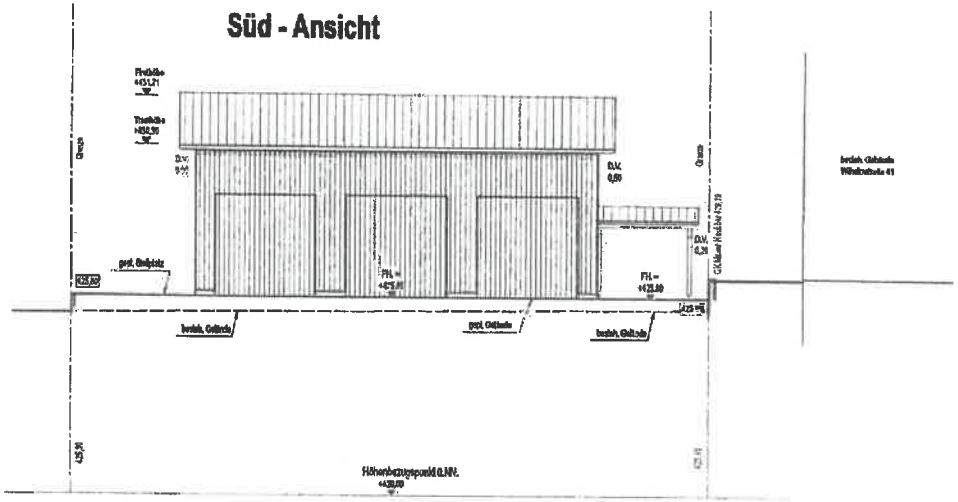

Nord - Ansicht

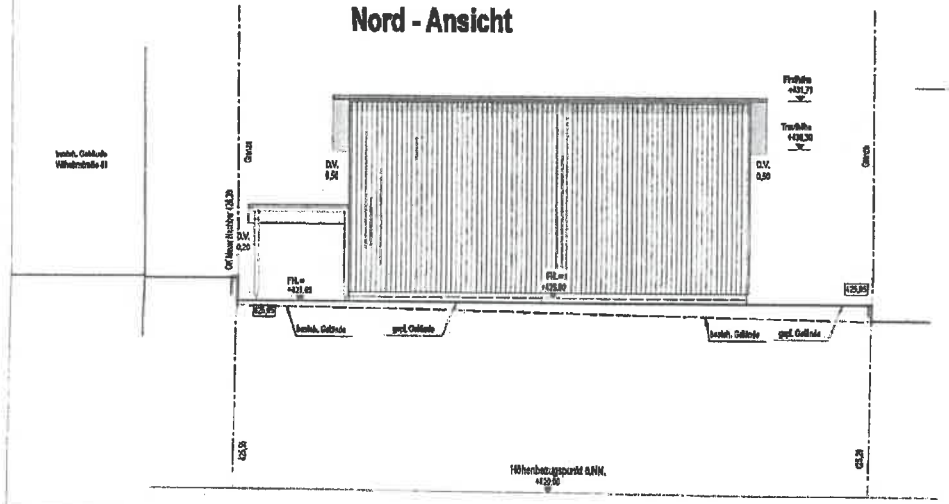

Süd- + Nord - Ansicht Schuppen

BAUGESUCH	Maßstab: 1:100
BAUVORHABEN: Erstellung eines Mehrfamilienhauses mit 4 WE und von Garagen, [illegible]	Schuppens tzen und Müllboxen an wr, den 10.05.2021 rfasser, den 10.05.2021

H/B = 297 / 594 (0,18m²)

Allplan 2017

Sitzungsvorlage

Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Amt: Hauptamt / Br

Aktenzeichen: 632.6

Tagesordnungspunkt:

TOP 9 e) Umbau des bestehenden Wohnhauses und Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss

---

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntnisnahme	Status
Gemeinderat	20.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Die Bauherren planen auf dem Flst. 192/1, Rottenburger Straße 40/1, den Umbau des bestehenden Wohnhauses und den Einbau einer Dachgeschosswohnung..

Für das Bauvorhaben wurde die Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren beantragt.

Das Baugrundstück befindet sich im nicht überplanten Innenbereich und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Kubatur der Gebäude bleibt nahezu unverändert. An der Ostseite wird eine Terrasse (Länge 4,90 m) angebaut. Für die Dachgeschosswohnung entsteht ein Balkon/Loggia mit 4,5 m Länge.

Das Gebäude mit der neuen Dachgeschosswohnung fügt sich in die Umgebungsbebauung ein. Im Rahmen der Innenentwicklung entsteht neuer Wohnraum.

Im Rahmen der aktuell durchgeführten Nachbarbeteiligung liegen bislang keine Einwendungen vor.

Anlagen

Lageplan, Ansichten

10.06.2021/Braun

Kreis : Tübingen
Gemeinde : Hirrlingen

DETAILLAGEPLAN

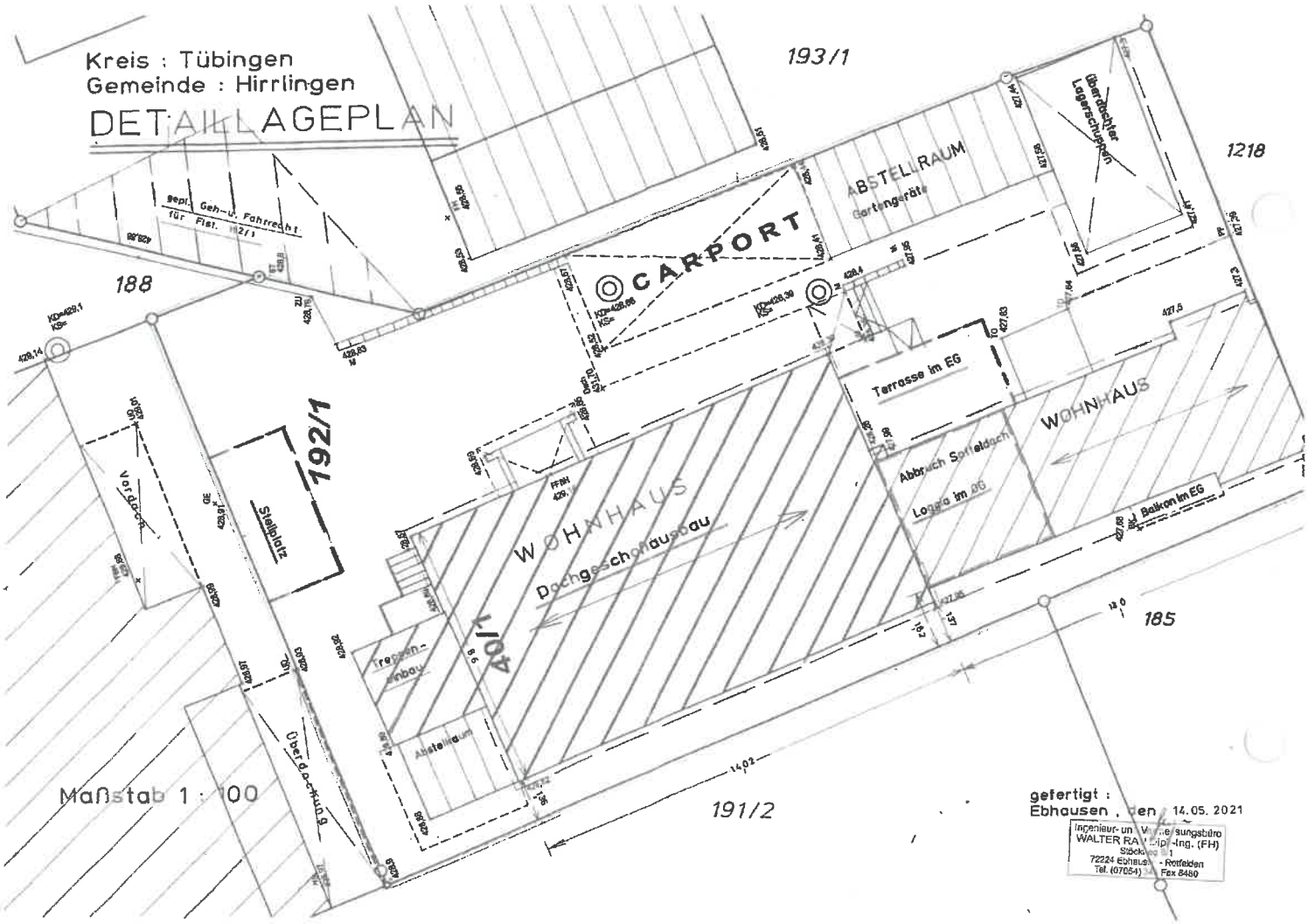

gefertigt :
Ebhausen , den 14.05.2021

Ingenieur- und Vermessungsbüro
WALTER RAU Dipl.-Ing. (FH)
Stöckle 1
72224 Ebhausen - Rotfelden
Tel. (07054) Fax 8480

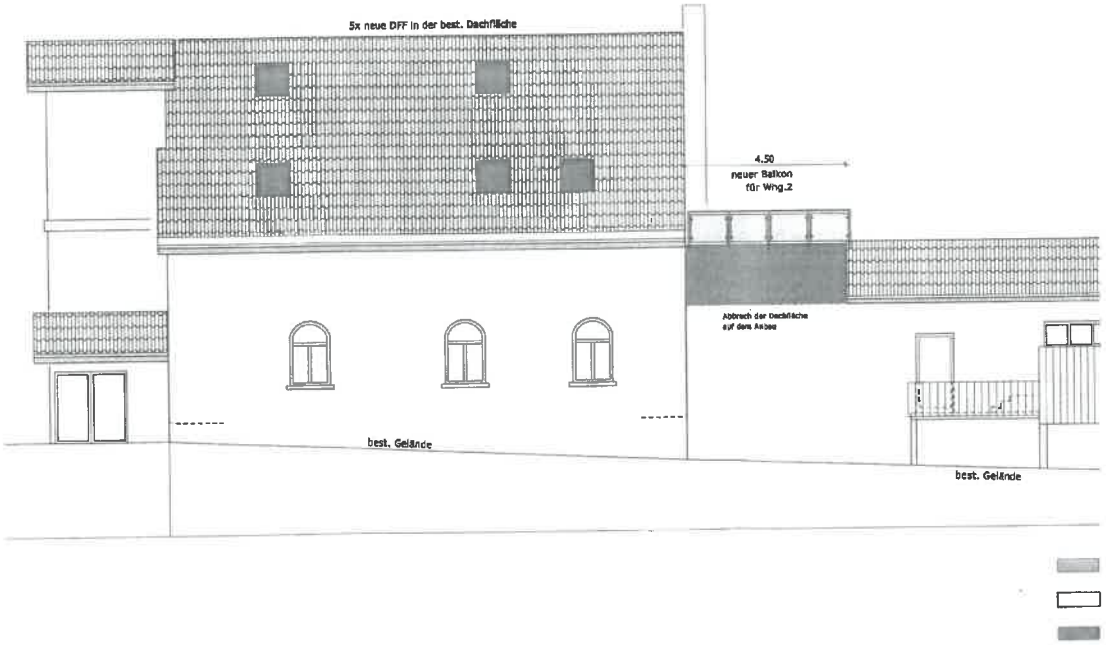
5x neue DFF in der best. Dachfläche
4.50
neuer Balkon
für Wng.2
Abbruch der Dachfläche
auf dem Balkon
best. Gelände
best. Gelände

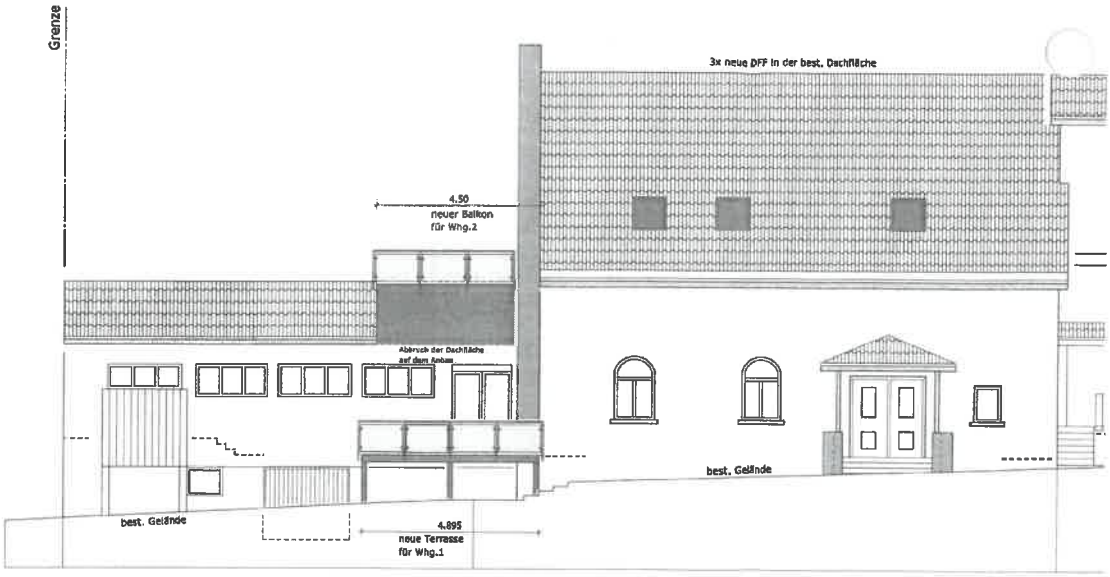
Grenze
3x neue DFF in der best. Dachfläche
4.50
neuer Balkon
für Whg.2
Abbruch der Dachfläche
auf dem Anbau
best. Gelände
best. Gelände
4.895
neue Terrasse
für Whg.1

Grenze
Grenze
neuer Balkon
für Whg.2
best. Gelände
neue Terrasse
für Whg.1
best. Gelände

Sitzungsvorlage

Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Amt: Hauptamt / Br

Aktenzeichen: 460.31; 460.15

Tagesordnungspunkt:

TOP 10: Satzung zur Änderung der Benutzungs-und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntnisnahme	Status
Gemeinderat	21.07.2020	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Kindergartenbeiträge zum 01.09.2021 entsprechend der beiliegenden Übersicht und die beigefügte Änderungssatzung zu beschließen.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Die letzte Anpassung der Elternbeiträge in der Gemeinde Hirrlingen wurde zum 01.09.2020 vorgenommen.

Die Landesverbände haben am 4. Juni 2021 die jährliche Empfehlung zur Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 veröffentlicht. Demnach sollen die Elternbeiträge um rd. 2,9 % angepasst werden.

Die Verwaltung hat die neuen Elternbeiträge entsprechend der Anpassungsempfehlungen der Landesverbände zur Beschlussempfehlung an den Gemeinderat berechnet. Diese sind aus der Anlage1 ersichtlich.

Das Empfehlungsschreiben der Landesverbände ist ebenfalls in der Anlage beigefügt.

Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichten

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 un 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage „Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die kommunale Kinderbetreuung in der Gemeinde Hirrlingen erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren für die kommunale Kinderbetreuung in der Gemeinde Hirrlingen

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen vom 20.07.2021

Kindergartenjahr 2021/2022

		Monatsbeitrag für ein Kind aus einer Familie			
Betreuungs-form	**Std.**	**mit 1 Kind**	**mit 2 Kindern unter 18 Jahren**	**mit 3 Kindern unter 18 Jahren**	**mit 4 Kindern unter 18 Jahren**
Kinder über 3 Jahre					
Regelöffnungszeiten	30,00	133,00	103,00	69,00	23,00
Verlängerte Öffnungszeiten	30,00	167,00	129,00	85,00	28,00
Verlängerte Öffnungszeiten	32,50	181,00	138,00	92,00	30,00
Ganztagesbetreuung	40,00	222,00	171,00	113,00	37,00
Kinder unter 3 Jahren					
Verlängerte Öffnungszeiten	30,00	240,00	186,00	123,00	40,00
Verlängerte Öffnungszeiten	32,50	260,00	202,00	134,00	44,00
Ganztagesbetreuung	40,00	320,00	249,00	165,00	54,00

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Benutzungs-und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Hirrlingen, 20.07.2021
Christoph Wild
Bürgermeister

Anlagen
Übersicht Beitragsanpassung
Gemeinsame Empfehlung der Landesverbände

Betreuungs-form	Std.	Monatsbeitrag für ein Kind aus einer Familie							
		mit 1 Kind	neu	mit 2 Kindern uner 18 Jahren	neu	mit 3 Kindern uner 18 Jahren	neu	mit 4 Kindern uner 18 Jahren	neu
Kinder über 3 Jahre									
Regelöffnungszeiten	30,00	130,00	**133,00**	100,00	**103,00**	67,00	**69,00**	22,00	**23,00**
Verlängerte Öffnungszeiten	30,00	162,00	**167,00**	125,00	**129,00**	83,00	**85,00**	27,00	**28,00**
Verlängerte Öffnungszeiten	32,50	176,00	**181,00**	135,00	**138,00**	89,00	**92,00**	29,00	**30,00**
Ganztagesbetreuung	40,00	216,00	**222,00**	166,00	**171,00**	110,00	**113,00**	36,00	**37,00**
Kinder unter 3 Jahren									
Verlängerte Öffnungszeiten	30,00	233,00	**240,00**	181,00	**186,00**	120,00	**123,00**	39,00	**40,00**
Verlängerte Öffnungszeiten	32,50	253,00	**260,00**	196,00	**202,00**	130,00	**134,00**	43,00	**44,00**
Ganztagesbetreuung	40,00	311,00	**320,00**	242,00	**249,00**	160,00	**165,00**	52,00	**54,00**

STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Julia Braune

GEMEINDETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Luisa Pauge

4 Kirchen Konferenz über Kita-Fragen

Vorsitz 2021
Abteilung Diakonie
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe
Dr. Lucius Kratzert

An die Mitgliedstädte und –gemeinden

Stuttgart, 4. Juni 2021

Rundschreiben	**Nr.**	**R 36186/2021**	**des Städtetags**
	Nr.	**Gt-info 0437/2021**	**des Gemeindetags**

Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt eine Empfehlung nur für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages, und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **2,9 Prozent.**

Diese Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden. Gleichwohl ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, da es das klare Ziel der unterzeichnenden Verbände

bleibt, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anzustreben.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Regelkindergärten

	Kiga-Jahr 2021/22	
	12 Mon.	**11 Mon.***
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	122 €	133 €
für ein Kind aus einer Familie mit **zwei** Kindern** unter 18 Jahren	95 €	103 €
für ein Kind aus einer Familie mit **drei** Kindern** unter 18 Jahren	63 €	69 €
für ein Kind aus einer Familie mit **vier und mehr** Kindern** unter 18 Jahren	21 €	23 €

2. Beitragssätze für Krippen

	Kiga-Jahr 2021/22	
	12 Mon.	**11 Mon.***
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	362 €	395 €
für ein Kind aus einer Familie mit **zwei** Kindern** unter 18 Jahren	269 €	293 €
für ein Kind aus einer Familie mit **drei** Kindern** unter 18 Jahren	182 €	199 €
für ein Kind aus einer Familie mit **vier und mehr** Kindern** unter 18 Jahren	72 €	78 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für das Jahr 2019/2020 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden

zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Lachat Dezernent	Luisa Pauge Dezernentin	Vorsitzender der 4 Kirchen Konferenz über Kindergartenfragen

Sitzungsvorlage

Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Amt: Hauptamt / Br

Aktenzeichen: 460.15

Tagesordnungspunkt:

TOP 11: Teilerlass von Kindergartengebühren im Monat Mai 2021

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntnisnahme	Status
Gemeinderat	20.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Wegen der 3. Corona-Infektionswelle wurde die sog. Bundesnotbremse erlassen. Diese besagt, dass sofern in einem Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 überschreitet, so ist ab dem übernächsten Tag die Betreuung in Kindertageseinrichtungen untersagt.

Aus diesem Grund wurde ab 26.04.-07.05.2021 der Regelbetrieb in den Kindergartentageseinrichtungen eingestellt und eine Notbetreuung nach den landesrechtlichen Vorgaben angeboten.

Zum 10.05.2021 wechselten die Einrichtungen wieder in den „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen".

Beschlussvorschlag:

1. Die Gebühren für die kommunalen Kindergärten für den Monat Mai 2021 werden zu Hälfte erlassen.

2. Die Gebühren für die Notbetreuung in den kommunalen Kindergärten für den Zeitraum 26.04.-07.05.2021 werden entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Die Gebühren für den Monat April wurden regulär eingezogen. Die Beiträge für den Monat Mai wurden vorübergehend ausgesetzt. Durch die Aussetzung der Einziehung der Elternbeiträge bleibt der Anspruch der Gemeinde grundsätzlich bestehen. Die Gemeinde hat zunächst nur auf die Einziehung der Elternbeiträge und nicht auf den Anspruch verzichtet.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Hirrlingen sieht bei einer auch vorübergehenden Schließung eigentlich vor, dass die Gebühren trotzdem in voller Höhe zu bezahlen sind. Dies gilt für das gesamte Betreuungsjahr, da die jeweiligen Gebühren zur Deckung der laufenden Kosten (Personalaufwendungen und Reinigungskosten sind vollumfänglich angefallen) erhoben werden.

Da die Schließung eine Woche im April und eine Woche im Mai betroffen hat, schlägt die Verwaltung vor, für die Kinder, die die Einrichtungen nicht besucht haben, die Hälfte der eigentlichen Gebühr für den Monat Mai zu erlassen.

Für Kinder in der Notbetreuung, die diese ohne zeitliche Einschränkungen haben in Anspruch nehmen können, sollen die Kindergartengebühren auch in angemessener Weise erhoben werden. Berücksichtigt werden bei der Gebührenberechnung die tageweise Anmeldung der einzelnen Kinder, so dass eine spitz abgerechnete Gebühr erhoben werden soll, um der Situation der Eltern angemessen Rechnung zu tragen.

Da im Rahmen der 2-wöchigen Schließung keine Gebühren und lediglich für die Notbetreuung nur die tatsächliche Inanspruchnahme abgerechnet werden, kommt es zu Mindererträgen in allen Kindergärten von rd. 5.000 €.

Das Land Baden-Württemberg hat sich bisher zu einer Abmangelbeteiligung nicht geäußert. Mit einer Erstattung ist leider wohl auch nicht zu rechnen.

Sitzungsvorlage

Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Amt: Kämmerei / Re

Aktenzeichen: 960.041

Tagesordnungspunkt:

TOP 12: Genehmigung der Annahme von Spenden

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntnisnahme	Status
Gemeinderat	20.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der Spende in Höhe von 100,00 €.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Bei der Gemeindeverwaltung ist folgende Spenden eingegangen:

- Kreissparkasse Tübingen, Mühlbachäckerstraße 2, 72072 Tübingen in Höhe von 100 € für das Sommerferienprogramm 2021.